



POLITISCHE GEMEINDE WIL SG

Gutachten und Anträge des Gemeinderates

betreffend den

**Ausbau der Wasserversorgung durch Anschluss an die
Regionale Wasserversorgung Mittelthurgau, Region Süd**

und den

Bau der Hochzonenversorgung

Urnenabstimmung vom 8. März 1970

Werte Mitbürger,

wir unterbreiten Ihnen den Antrag, für die Politische Gemeinde Wil den Beitritt zum Zweckverband Regionalwasserversorgung Mittelhurgau Süd und die Leistung des finanziellen Anteils sowie die Hochzonenvasserversorgung zu beschliessen.

I. Ausgangslage

Bis zum Jahr 1875, als Wil etwa 2 600 Einwohner zählte, dienten den Einwohnern die öffentlichen Brunnen als Wasserversorgung. In Holzknehl wurde diesen das Wasser der Quellen im Hofberggebiet zugeführt. 1875 wurde das erste Reservoir im untern Hofberg mit 355 m³ gebaut. Eine Druckleitung ins Stadtgebiet versorgte einige Hydranten.

1888, als Wil 3 475 Einwohner zählte, übernahm eine ausserordentliche Bürgerversammlung die Verpflichtung, gegen eine einmalige Zahlung von Fr. 25 000.— die kantonale Anstalt dauernd mit 100 Minutentliern Wasser zu versorgen. Man erwarb hierfür 1889 — 1893 die Quellen in Uerental und Bockslöo (Gemeinde Bronschhofen), baute in Bockslöo ein Reservoir von 600 m³ Inhalt und die Leitung nach Wil. Im Verlaufe der Jahre kaufte man weitere kleinere Quellen in Hittingen, Beckingen, Mangwil hinzu, nutzte sie aber nur teilweise aus.

1907 wurden ergiebige Quellen im Kolbergwald (Gemeinde Kirchberg) erworben und deren Wasser in das Pumpwerk Freudenau geleitet; damals 700—1400 lit/min. Vorerst nur mit einer, in wenigen Jahren mit zwei Pumpen gleicher Leistung wurden 800 lit/min in das Versorgungsnetz geleitet. 1910 zählte die Stadt 6 862 Einwohner.

1921, als die Einwohnerzahl 7 300 Personen betrug, herrschte grosse Trockenheit. Betriebseinschränkungen brachten «den verantwortlichen Behörden erneut zum Bewusstsein, dass die Suche nach Wasser nie abgeschlossen sein kann». Weitere Quellen im Einzugsgebiet bestehender Brunnen wurden nutzbar gemacht, in der Thurnau wurden Sondierbohrungen vorgenommen, dann aber 1929/1930 im Breitenlöo ein kleineres Grundwasser-Pumpwerk für 700 lit/min gebaut.

1935/36 wurde beim Pumpwerk Freudenau ein Reservoir von 250 m³ gebaut und die Steuerung der bisher von Hand bedienten Motorschalter sowie die Kontrolle der Wasserstände automatisiert.

1940/41 wurde für die Wasserleitung vom Bockslöo-Reservoir nach Wil, die nur 180 mm ϕ aufwies und nicht mehr genügte, eine zweite, grössere Leitung über die Höhe von Neulanden, mit Anschluss an die Leitungen in Neulanden und in der Fürstenlandstrasse bis zur St. Gal-

lerstrasse erstellt. Die Druckverhältnisse für die höher gelegenen Stadtgebiete wurden damit verbessert und der Feuerschutz verstärkt. 1941 zählte Wil 7 626 Einwohner.

1942/43 wurde in der Thurnau (jetzt südlich der Nationalstrasse N 1) das erste kleine Grundwasserpumpwerk gebaut, mit einer Leistung von 700 lit/min und mit Zuleitung zum Pumpwerk Freudenau. «Einige Zeit nach der Inbetriebnahme trat dabei eine typische Eigenschaft der Beschaffenheit des Thuraugeländes in Erscheinung. Schon die früheren Sondierbohrungen in diesem Gebiet hatten einen Schichtenwechsel von Lehm, Sand, Kies, sowie feinsten Schlemmsandes zu Tage gefördert.

Trotzdem die Filterrohre in gutes Kies verlegt und die durchstossenen, ungeeigneten Schichten sorgfältig abgeriegelt worden waren, trat der unerwünschte, mikroskopisch feine Sand, bei jeder Steigerung der Pumpenleistung über ein gewisses Mass, in die Anlagen.» Die Wasserenahme durch dieses Pumpwerk wurde auf bestimmte Grenzen herabgesetzt, damit einwandfreies Wasser beschafft werde.

1948/1950 wurde das Grundwasserpumpwerk Thurnau II (jetzt nördlich der Nationalstrasse N 1) gebaut, mit einer Leistung von 2 400 lit/min und mit Druckleitungen Thurnau-Zeughaus und Freudenau-Zeughaus (Thurnastrasse). 1950 zählte Wil 8 681 Einwohner. Man ging von der Annahme aus, Wil werde im Jahre 1980 eine Einwohnerzahl von 10 200 haben, und fand, «es wäre nicht zu verantworten, eine Anlage zu bauen, die nicht weitsichtig genug vorsorgen und nur das gegenwärtige Manko im Wasserhaushalt berücksichtigen würde».

1951/1952 wurde das Reservoir Neulanden (ursprünglich beim Rossenberg vorgesehen) gebaut, das 800 m³ Brauchreserve und 200 m³ Löschreserve speichert, in zwei geschlossenen Reservoir-Kammern von je 400 m³ Inhalt. Der durchschnittliche Tagesverbrauch war auf 3 200 m³ gestiegen, der maximale Tageskonsum auf 4 800 m³ oder pro Kopf der Bevölkerung 570 lt, und in Perioden normalen Wasserverbrauchs mussten nachts die Pumpen stillgelegt werden, nur weil kein Speicherraum mehr verfügbar war; tagsüber aber entleerten sich die Reservoirkammern innerhalb weniger Stunden.

1958/1960 wurde das Pumpwerk Thurnau erweitert. Man baute nördlich des Pumpwerkes drei vertikale Filterbrunnen ein und im Sammel-schacht 2 Unterwasserpumpen zu je 3 000 lit/min (50 lit/sec), und sah für den nächsten dringenden Bedarf den Bau zweier weiterer, derart vertikaler und quer zum Wasserlauf stehender Filterbrunnen (VI und VII) sowie eine weitere Unterwasserpumpe vor. Inzwischen waren es 11 000 Personen (Einwohner Stadt 9 637, Heilanstalt 1 050, Bild Bronschhofen 300) geworden, die mit Wasser versorgt werden mussten.

1964/1965 wurde das Reservoir Unterer Hofberg erweitert von 355 m³ auf 1800 m³ Brauchwasser und 230 m³ Löschwasserreserve, und eine neue Druckleitung 250 mm ϕ Thurastrasse-Hofberg von 1 600 m Länge wurde gelegt.

II. Heute bestehende Anlagen

1. Quellen und Quellenerträge

Quelle Hofberg	.	.	.	.	50 lit/min
Quelle Bockslöo	.	.	.	.	120 lit/min
Quelle Kolberg	.	.	.	.	800 lit/min
					<u>970 lit/min</u>

Die Hofbergquellen sind wegen der Wasserqualität ausgeschaltet worden; die Längegquellen dienen nur noch der Löschwasserreserve. Auch die Quelle Bockslöo muss zeitweise, bei Zunahme der Keimzahlen im Wasser in gewissen Witterungsperioden, ausgeschaltet werden. Die Tageskapazität darf mit höchstens 2 320 m³ angenommen werden.

2. Grundwasserfassungen

Pumpwerk Breitenloo	700 lit/min = 42 m³/Std = 760 m³/Tag
Pumpwerk Thureau I	600 lit/min = 36 m³/Std = 648 m³/Tag
Pumpwerk Thureau II	
Pumpe 1	2300 lit/min = 138 m³/Std = 2484 m³/Tag
Pumpwerk Thureau II	
Pumpe 2	3050 lit/min = 184 m³/Std = 3312 m³/Tag
Das ergibt total	<u>6650 lit/min = 400 m³/Std = 7204 m³/Tag</u>

bei 18-stündigem Pumpenbetrieb.

Wie die Jahresberichte der Wasserversorgung indessen belehren, ist das Pumpwerk Thureau I seit 1960 praktisch nicht mehr in Betrieb gesetzt worden (Sand-Inmission), und auch das Pumpwerk Breitenloo ist seit 1965, also seit Inbetriebnahme des Pumpwerkes Thureau II, nur noch in reduziertem Masse eingesetzt. Die Totalzahlen von 6650 lit/min und 7 204 m³/Tag müssen sehr zurückhaltend bewertet werden.

Zur Verfügung stehen somit 1 320 m³ aus Quellen und 7 204 m³ aus Grundwasser, somit insgesamt 8 524 m³ pro Tag.

3. Wasserspeicherung

Im Verlaufe des Tages schwanken die Verbrauchsansprüche. Sie müssen durch Reservoirs ausgeglichen werden. Die Reservoirs müssen so hoch gelegen sein, dass sie den erforderlichen Druck für den Verbraucher und für den Feuerschutz gewährleisten.

Unsere Reservoirs verfügen über folgende Volumen:

	Brauchreserve	Löschreserve
Reservoir Hofberg	1 800 m³	230 m³
Boxloo	600 m³	—
Reservoir Neulanden	800 m³	200 m³
	<u>3 200 m³</u>	<u>430 m³</u>

4. Höhenlagen

Die Pumpwerke in der Thureau liegen 516 m üM, das Pumpwerk Freudenau 555 m üM, das Pumpwerk Breitenloo 587 m üM.

Das Quellwasserreservoir in Boxloo liegt (max. Wasserspiegel) 649,5 m üM.

Die Reservoirs Neulanden und Hofberg weisen (bei maximalem Wasserspiegel) 643 m üM aus.

Das Baugebiet von Wil liegt zwischen den Koten von 550 m üM und 670 m üM. Die Höhendifferenz beträgt rund 120 m.

5. Druckzonen

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass heute die besiedelten Liegenschaften in der Höhenlage um 610 m üM bereits in einer kritischen Situation für die Wasserdruckverhältnisse liegen.

Von den Reservoirs Hofberg und Neulanden werden Liegenschaften mit Wasser bedient, die bis 660 m üM gelegen sind.

Die bestehenden Druckverhältnisse reichen bis maximal 630 m üM. Dabei wird das Gebiet Neulanden bis jetzt mit einer Druckwindkesselanlage aus dem Reservoir Neulanden versorgt. Das Gebiet Hofberg musste sich mit dem zu geringen Druck aus dem Reservoir Hofberg der untern Druckzone zufrieden geben. In Neubauten der höheren Lagen sorgen privat eingebaute Pumpen für den Druck, damit er den Bedürfnissen des Hausgebrauches entspricht.

Der Wasserdruck in diesen Lagen genügt auch den Feuerlöschaufgaben nicht. Nach den Normalien werden 4 atü bei 15 lit/sec Wasserentnahme angefordert. Diese Leistung ist hier keineswegs vorhanden. Deshalb hat die Gebäudeversicherungsanstalt unsere Gemeinde seit Jahren aufgefordert, für bessere Druckverhältnisse zu sorgen. Bei Hy-

drantenetzerweiterungen im Gebiet Holbergstrasse, Langesstrasse, der Zelghalde, der Ulrich-Rösch-Strasse und des Alsteinweges hat die Gebäudeversicherungsanstalt von den ohnehin minimalen Subventionen, die in unserer Gemeinde ausgerufen werden, Beiträge zurückhalten und Fristen angesetzt, innert welchen die volle finanzielle Minimalsubvention erbracht werde, sofern bis dann unsere Druckverhältnisse verbessert werden.

Die Druckverhältnisse für die höheren Wohnlagen müssen also verbessert werden.

III. Steigender Wasserbedarf

1. Bevölkerungszunahme

Im Gutachten für den Ausbau der Wasserversorgung vom 28. Mai 1948 (S. 8) stand zu lesen: «Unter Annahme einer Einwohnerzahl von 10 200 im Jahre 1980 ist ein zusätzlicher Wasserbedarf aus der Thurau von 6 000 lit/min vorgesehen.» Dieser Annahme ist das ganze Ausbauprogramm 1948 angepasst worden.

Aber in den Jahren 1942 bis 1958 betrug der durchschnittliche Bevölkerungszuwachs 162,7 Personen pro Jahr, und 1958 waren es 10 392 Einwohner. Im Gutachten vom 1. Mai 1959 wurde für das neue Ausbauprogramm kein bestimmtes Jahr, sondern ein Bevölkerungsstand von 15 000 angenommen, mit dem Satz: «Im Zeitpunkt, da dieser Stand erreicht oder überschritten wird, müssten neue Massnahmen getroffen werden.»

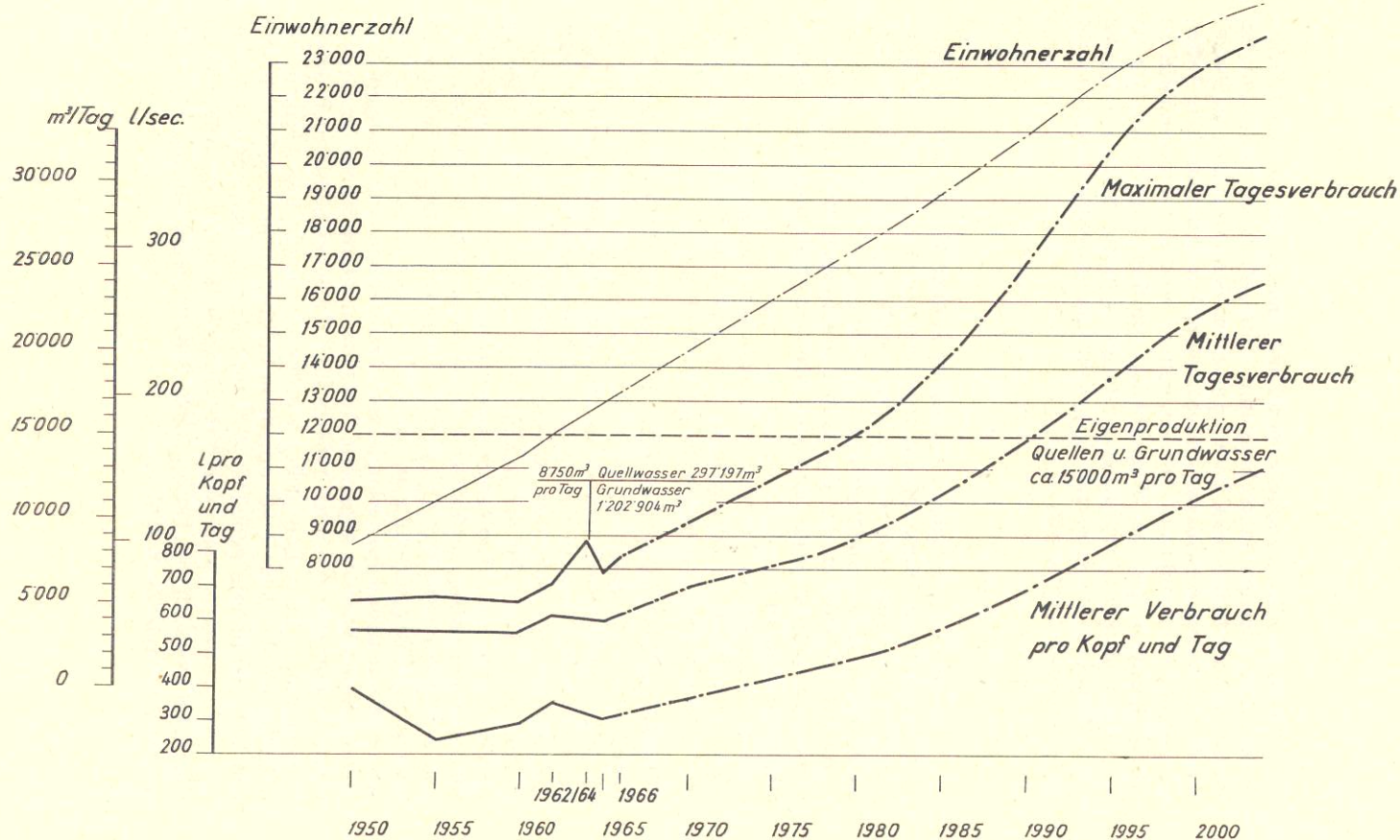
Die Bevölkerung ist weiter angewachsen:

1959	10 666	+	
1960	10 927	261	
1961	11 490	563	
1962	11 897	407	
1963	12 241	344	
1964	12 551	310	
1965	12 884	333	
1966	13 341	457	Höchstzahlen:
1967	13 606	265	Oktober 1966
1968	13 996	390	November 1967
1969	14 226	230	August 1968
			Oktober 1969
			13 445
			13 774
			14 164
			14 439

Pro Jahr durchschnittlich um 356.

WASSERVERSORGUNG WIL

WASSERVERBRAUCHSENTWICKLUNG



Allein die zivilisatorische Entwicklung des Wohnens und Lebensstandards der letzten Jahrzehnte und Jahre erfordert einen höheren Wasserverbrauch (Klosetts, Bäder, Duschen, Zentralheizungen, Boiler, Waschmaschinen, Geschirrwashautomaten, Autowaschanlagen, Swimming-Pools, Klimaanlage). Die Einwohner- und Konsumentenzahl ist erheblich angestiegen, der Wasserbedarf pro Kopf der Bevölkerung ist mit den modernen Ansprüchen gestiegen. Unsere Wasserversorgung muss Menschen mit grösserem Wasserbedarf und muss Jahr um Jahr mehr Einwohner versorgen.

2. Woher mehr Wasser?

a) Im Bereich der eigenen Gemeinde können im Pumpwerk Thurau II die südliche Brunnenreihe erschlossen und eine weitere Unterwasserpumpe eingebaut werden. Man rechnet, dass damit pro Tag ca. 3 300 m³ Wasser mehr gefördert werden.

Auch ist es möglich, bei der Kolberquelle einzelne Anlageteile zu verbessern und damit die Kapazität pro Tag schätzungsweise um ca. 500 m³ zu steigern.

Somit liegt es im Bereich des Möglichen, insgesamt weitere ca. 3 800 m³ zu fördern. Wir verfügen hier über eine Reserve, die ungefähr einem Mehrbedarf während 12 Jahren entspricht.

b) Bereits 1962/63 befasste sich der Gemeinderat Wil mit dem Problem, weitere Wasserbezugsorte zu erschliessen. Die gleiche Sorge beschäftigte auch den Gemeinderat und die Dorfverwaltung Bronschhofen, mussten diese Instanzen doch den Wasserbezug für den AMP, der an gewissen Tagen einen enormen Spitzenbedarf anmeldete, sicherstellen. Unter Mitarbeit der Ingenieure W. Schuler, Rorschach/Meilen (für Wil), und Emil Homberger, Uzwil (für Bronschhofen), und insbesondere unter Beizug des Experten Dr. P. Nänny von der EAWAG (d. h. von der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz an der ETH) wurden Forschungen im Wiesenental Braunau und im Gelände von Dreibrunnen und Trungen (Gemeinde Bronschhofen) angestellt. Am letzteren Orte wurde ein Grundwasservorkommen vermutet. 1964 wurden die ersten Sondierbohrungen vorgenommen. Zwei Bohrlöcher wurden als fründig und geeignet betrachtet, wurde doch eine durchschnittliche Grundwasserentnahme von 500–600 lit/min gemeldet. Es kam zu den Dauerpumpversuchen. Es wurde zeitweise sogar von 1 000 lit/min gesprochen. Allein beim Dauerpumpversuch im Herbst 1969 wurden lediglich ca. 300 – 400 lit/min gefördert (26. 9. 1969).

Grundsätzlich hat unsere Gemeinde sich zur Hälfte an dieser Grundwasserbohrung und -fassung beteiligt und erhebt Anspruch auf die Hälfte. Im jetzigen Stadium kann aber noch kein spruchreifes Projekt vorgelegt werden. Der Gemeinderat wird die Bürgerschaft wieder orientieren.

c) Seit 1964 ist die Gemeinde Wil auch von den Technischen Betrieben der Stadt St.Gallen eingeladen worden, gemeinsam mit einer ganzen Reihe von Wasserversorgungen der Ostschweiz, bei der Planung eines zweiten Seewasserwerkes und einer Regionalwasserversorgung St.Gallen-Fürstentum-Toggenburg mitzumachen. Konkrete Resultate für eine Lösung in absehbarer Zeit sind uns aber nicht zugekommen.

d) Vom Wasserwirtschaftsamt des Kantons Thurgau wurde die Gemeinde Wil 1967 aufmerksam gemacht auf die Bildung einer Regionalen Wasserversorgung Mittelthurgau, die sich im Raume von Weinfelden-Märstetten-Amlikon gebildet hatte, um ein grosses Grundwasservorkommen zu erschliessen. Mit dem Anschluss an dieses regionale Grundwasserversorgungswerk befassen sich unsere Anträge. Bevor wir auf die Fragen eines dortigen Anschlusses eingetreten sind, haben wir uns beraten lassen.

Ingenieur W. Trüeb, Direktor des Wasserwerkes der Stadt Winterthur, hat uns am 10. Juni 1968 zusammenfassend erklärt:

«Wasserwirtschaftliche Betrachtungen zeigen, dass für die Wasserversorgung der Stadt Wil noch einige Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Am Tage des Höchstverbrauchs ist es zulässig, die Pumpwerke 24-stündig einzusetzen. Andererseits sollte aus Sicherheitsgründen, wie Berücksichtigung von Maschinenschäden, Stromunterbrüchen, Ausfall einzelner Werke wegen Oelunfällen udgl. nur mit einer 80-prozentigen Auslastung gerechnet werden.

Auf weite Sicht betrachtet ist Wil indessen gezwungen, Zusschusswasser zu beziehen.

Bei Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und topographischen Gegebenheiten ist eine Beteiligung an der Gruppenwasserversorgung Mittelthurgau-Süd einer Beteiligung am regionalen Seewasserwerk der Stadt St.Gallen vorzuziehen. Dafür sprechen vor allem wirtschaftliche und auch gutemässige Überlegungen. Insbesondere ist zu beachten, dass Grundwasser gegenüber dem Seewasser den Vorteil des besseren Schutzes vor radioaktiver Kontamination aufweist. Auch hat Grundwasser, das nicht aufbereitet zu werden braucht, den Vorteil, dass es sich im Katastrophenfall sehr einfach mit behelfsmässigen Anlagen gewinnen lässt.»

Zur Frage, ob nicht doch näher bei Wil hinreichende Wasserbezugsorte zu finden seien, haben sich am 29. November 1968 die Experten Dr. P. Nänny und Ing. W. Trüeb ausgesprochen:

«Die Beurteilung der Möglichkeiten zur Wassergewinnung in der näheren Umgebung von Wil zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die noch vorhandenen örtlichen Reserven keineswegs ausreichen, um die Sicherstellung des auf weite

Sicht erforderlichen zusätzlichen Wasserbedarfes der Stadt Wil zu gewährleisten. Der Bezug von Zuzususswasser von der Regionalwasserversorgung Mittelhurgau/Region Süd stellt für Wil bei den im Kanton St.Gallen vorliegenden hydrologischen Gegebenheiten bei weitem die wirtschaftlichste Lösung dar, der Stadt Wil das auf weite Sicht erforderliche Zuzususswasser zu sichern. Deshalb sind alle Anstrengungen darauf zu konzentrieren, die Stadt Wil als gleichberechtigten Partner in die Regionalwasserversorgung Mittelhurgau zu integrieren.»

IV. Anschluss an die Regionale Wasserversorgung Mittelthurgau, Region Süd

1. Die Pumpversuche

Im Jahre 1964 wurde die einfache Gesellschaft «Regionalwasserversorgung Mittelthurgau (RVM)» zwischen den Gemeinden Berg, Märwil, Märstetten und Weinfelden gegründet mit dem Zweck, «mit gemeinsamen Mitteln die zur gemeinsamen Lösung der Wasserversorgung notwendigen Projektierungsarbeiten, die rechtliche Bearbeitung der Materie, sowie allfällige andere Vorbereitungsarbeiten, insbesondere Pumpversuche, durchzuführen und so zu fördern, dass der Bau und Betrieb einer gemeinsamen, zentralen Wasserversorgung für die Mitgliedergemeinden gewährleistet werden kann.» Eine neue Grundwasserfassung im Gebiet südlich von Märstetten wurde ins Auge gefasst, weil hier die Grundwasserspiegelschwankungen relativ klein und auch noch genügende Tiefen des grundwasserführenden Schotters vorhanden seien, laut einem Gutachten von Dr. A. Weber, Ingenieur-Geologe, Zürich. Die Kosten für Pumpversuche und ein baureifes Projekt wurden auf Fr. 159 000.— veranschlagt.

Im Herbst 1964 wurden unter der Oberleitung von Dr. A. Weber und mit dem Ingenieurbüro Bruderer und Hofer, St.Gallen, umfangreiche Pumpversuche im sogenannten «Gugel» (westlich der Staatsstrasse Märstetten-Amlikon) durchgeführt. Der erste Pumpversuch erzeugte eine Wasserförderung von 7 400 l/min, also ein sehr günstiges Ergebnis. Es wurde versucht, die Wasserförderung zu steigern mit einer Dieselanlage als Stromerzeuger, die dann durch eine eigene, auf Kosten des EKTh erstellte Trafostation mit Zuleitung ersetzt wurde. Die Wasserförderung konnte auf 22 200 l/min gesteigert werden. Mit den Pumpversuchen wurde es möglich, den Grundwasserstrom umfassend zu testen.

Die Resultate waren über Erwarten gut. Das geologisch-hydrologische Gutachten von Dr. A. Weber vom 22. März 1965 lautete dahin:

«Vom geologischen Gesichtspunkt aus muss die Lage im «Gugel» bezüglich Grundwassernutzung als optimal bezeichnet werden.» Kantonschemiker Dr. Henzi, Frauenfeld, stellte fest, dass auch bei der höchsten erreichbaren Fördermenge von 22 200 l/min keine Anzeichen vorliegen, dass Oberflächenwasser angezogen wurde. Die chemische Untersuchung des Wassers ergab ebenfalls ein gutes Resultat. Das Kantonale Laboratorium in Frauenfeld stellt im Gutachten vom 12. März 1965 fest, dass das Grundwasser im «Gugel» in seiner chemischen und bakteriologischen Zusammensetzung praktisch konstant sei und sich für Trinkwasserzwecke in jeder Beziehung eigne. Wörtlich wurde festgehalten: «Das geförderte Grundwasser ist von einer selten anzutreffenden Klarheit, so dass dieses als kristallklar bezeichnet werden kann.»

Die Pumpversuche haben den Beweis erbracht, dass für eine Grundwasserfassung das Gebiet im «Gugel» bei Märstetten als günstiges Areal angesehen werden muss, um das Grundwasser des Thurtalles für eine zeitgemässe Trinkwasserversorgung gewinnen zu können. Der Schotterstrang im Gebiet von Märstetten führt nach allgemeinen Schätzungen ein sehr grosses Grundwasser. Nach den ausgeführten Pumpversuchen wird gerechnet, dass hier bis zu 25 000 l/min Grundwasser (= 36 000 m³ pro Tag) gefasst und als Trinkwasser verwendet werden können.

2. Die Regionalwasserversorgungsprojekte

Die einfache Gesellschaft «Regionalwasserversorgung Mittelthurgau» hat zur Nutzung des Thurtalgrundwasserstromes im «Gugel» zwischen Märstetten und Amlikon ein generelles Vorprojekt, umfassend alle Anlagen, wie Pumpwerk, Zuleitungen und Reservoiranlagen, für die dortige Gesamtregion ausarbeiten lassen durch das Ingenieurbüro Bruderer und Hofer in St.Gallen. Dieses Projekt hatte nicht nur die Bedürfnisse der Region Nord, umfassend die Gemeinden Berg, Märstetten und Weinfelden, zu berücksichtigen, sondern auch die Bedürfnisse der Region südlich der Thur von Amlikon bis Bettwiesen und Stettfurt. Es wurde im Rahmen der Gesamtplanung auf kantonaler Ebene, in enger Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt des Kantons Thurgau, durchgeführt. Das Ziel des Projektes wurde weitgestellt: es hatte alle technischen und wirtschaftlichen Belange der Zukunft einzubeziehen, und auch einen eventuellen späteren Wasserbezug aus dem Bodensee – mit welchem auf lange Sicht gesehen, nach dem Urteil der Fachleute gerechnet werden muss – ins Auge zu fassen (Fassungsstellen im Raume Bottighofen, im Transit über Berg-Weinfelden).

a) Die Region Nord, Weinfelden und Berg, haben für ihre Hälfte des Wasserbezuges, 18 000 m³/Tag, das Projekt für den Ausbau der Anlagen in Weinfelden und Berg im Rahmen des Gesamtplanes im

Kostenvoranschlag von Fr. 5 000 000.— bereits im Frühjahr 1968 abgeschlossen. Die Anlagen sind bald fertig gebaut. Der Anteil und die Anlagen der Region Nord sind somit sichergestellt.

b) Die Region Süd umfasste anfänglich die Gebiete der Gemeinden Amlikon, Märwil, Affeltrangen, Stettfurt und Bettwiesen als südlichste Gemeinde. Dringenden Wasserbedarf haben die Gemeinden Amlikon und Märwil, die sehr interessiert sind, dass die regionale Wasserversorgung rasch ausgetüfht wird. Dieser Region stehen ebenfalls 18 000 m³/Tag zu.

Das Versorgungsgebiet Süd ist strukturell bedeutend verschieden (gegenüber der Region Nord), denn die Gemeinden dieses Gebietes sind auseinanderliegend und weiter entfernt (grösseres Versorgungsnetz), weisen hauptsächlich landwirtschaftliche Dörfer und Siedlungen auf und weniger industrielle und gewerbliche Schwerpunkte (Amlikon, Märwil, Bettwiesen). Daraus ergeben sich unterschiedliche Entwicklungstendenzen im Wasserverbrauch. Die Wirtschaftlichkeit gross dimensionierter Transportanlagen ist, mindestens in den Anfängen der Regional-Versorgung, nicht ohne weiteres gegeben. Aber eine kurzfristige Lösung, die nur lokale Bedürfnisse decken und deren Teilverorgungsanlage entsprechend knapp und klein dimensioniert würde, z. B. für Märwil allein, wäre nicht verantwortbar.

c) Am 28. Juni 1967 hat der Gemeinderat Wil das grundsätzliche Interesse eines Wasserbezuges bei der Grundwasserfassungsanlage im «Gugel» bei Amlikon bejaht und der Region Süd mitgeteilt.

In der inzwischen verfloffenen Zeit sind Verhandlungen im Gremium der Region Süd, mit weiteren thurgauischen Gemeinden und mit Sachverständigen unternommen worden. Als Resultat liegt die Abgrenzung des thurgauischen Einzugsgebietes einerseits und der Einbezug der Gemeinde Wil in diese Gruppenwasserversorgung Mittelhurgau-Süd als vollberechtigter Partner vor.

3. Die regionale Wasserversorgung Mittelhurgau-Süd

a) Folgende Partner haben grundsätzlich einer Beteiligung zugestimmt:

Municipalgemeinde Amlikon *	Ortsgemeinde Tobel
Ortsgemeinde Märwil *	Ortsgemeinde Tägerschen
Ortsgemeinde Buch *	Ortsgemeinde Bettwiesen
Ortsgemeinde Oppikon *	Gemeinde Bronschhofen SG
Ortsgemeinde Zezikon	Gemeinde Wil (Stadt) SG
Ortsgemeinde Affeltrangen *	

Die mit * bezeichneten Partner sollen in der ersten Ausbaustaple versorgt werden können, alle übrigen in einem späteren Zeitpunkt. Dementsprechend werden die Kosten im generellen Voranschlag in eine I. und eine II. Etappe aufgeteilt. Grundsätzlich haben alle Partner entsprechend ihren Optionsmengen am ersten und am zweiten Ausbau anteilsmässig beizutragen.

Zu den Partnern gehört nun auch die Gemeinde Bronschhofen, die ein neues Gemeindereservoir auf Kote 637 m üM plant. Für Bronschhofen und Wil würde ein Zwischenpumpwerk vorgelegt, das beiden Gemeinden gleichzeitig dient.

b) Die Tagesbezugs-mengen

Die Region Süd ist berechtigt zum Bezug von 50 % der gesamten Grundwasserentnahme, welche aus beiden Filterbrunnen total auf ca. 36 000 m³/Tag errechnet wurde und in dieser Höhe konzessioniert werden soll = 18 000 m³/Tag für die Region Süd. Dementsprechend gehen auch 50 % der Kosten für Filterbrunnen I und II, Zubringeleitungen bis Pumpwerk Gugel sowie Reservoir und Pumpwerk Gugel zu Lasten der Region Süd.

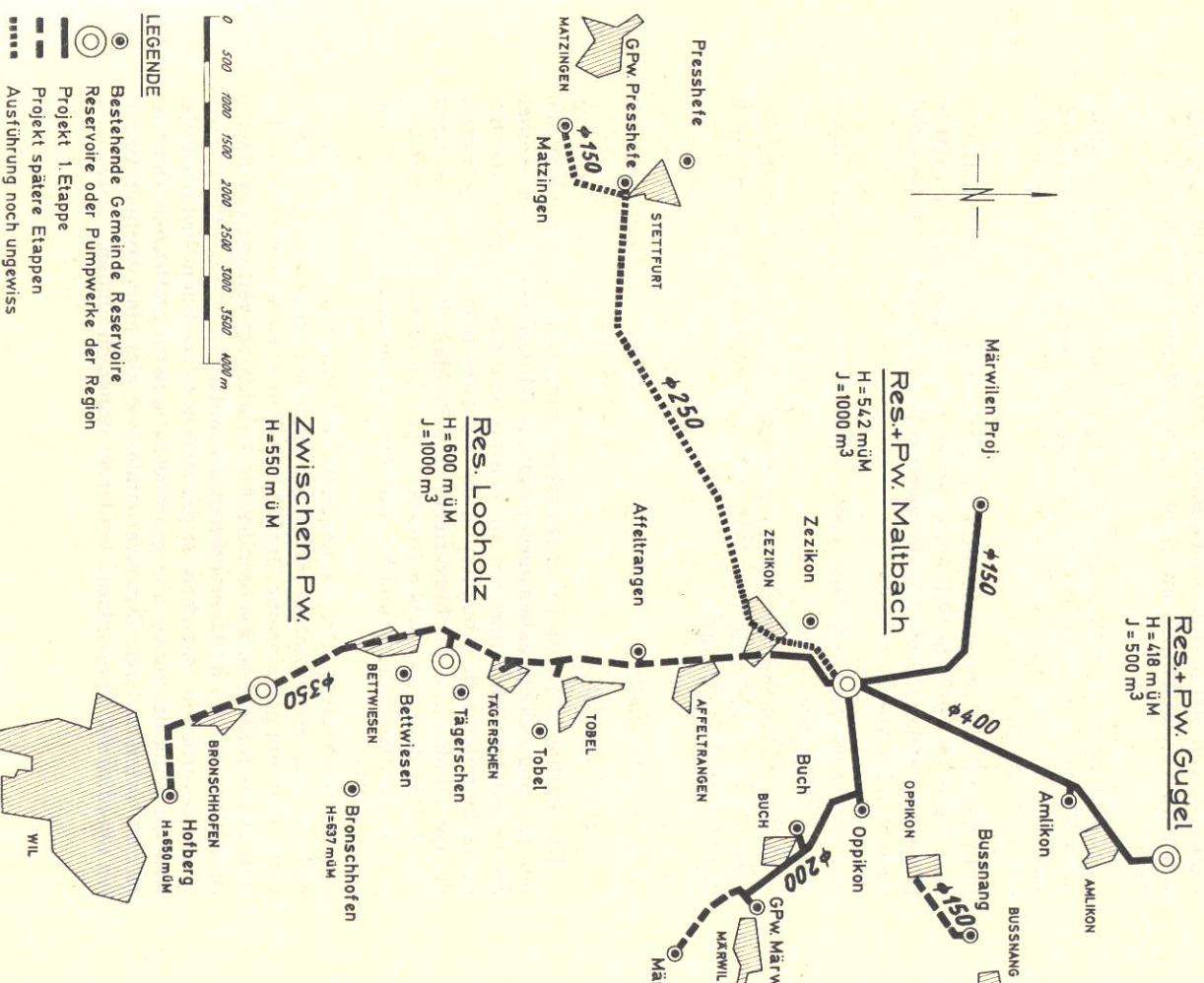
Die Aufteilung der Tagesbezugs-menge wurde wie folgt auf die vorläufig vierzehn Partner aufgeteilt:

Gemeinde:	Optionsmenge	Prozentuale Beteiligung
Municipale Amlikon	700 m ³ /Tag	3,89 %
Ortsgemeinde Märwil	1 550 m ³ /Tag	8,60 %
Ortsgemeinde Buch	100 m ³ /Tag	0,56 %
Ortsgemeinde Oppikon	150 m ³ /Tag	0,83 %
Ortsgemeinde Zezikon	150 m ³ /Tag	0,83 %
Ortsgemeinde Affeltrangen	600 m ³ /Tag	3,33 %
Ortsgemeinde Tobel	100 m ³ /Tag	0,56 %
Ortsgemeinde Tägerschen	100 m ³ /Tag	0,56 %
Ortsgemeinde Bettwiesen	1 000 m ³ /Tag	5,56 %
Gemeinde Bronschhofen	500 m ³ /Tag	2,78 %
Stadt Wil	10 500 m ³ /Tag	58,34 %
Regionalwasserversorgung Süd	2 550 m ³ /Tag	14,16 %
	18 000 m ³ /Tag	100,00 %

4. Das Projekt

Das Projekt des Ingenieurbüros W. A. Hofer, Goldach / St. Gallen, sieht vor:

Regionalwasserversorgung Mittelhurgau Region Süd



a) Filterbrunnen im «Gugel» gemeinsam mit Region Nord, in zwei Ausbauebenen. In der ersten Etappe werden 3 Unterwasserpumpen mit einer Leistung (Q) von je 125 l/sec eingebaut. In der zweiten Etappe werden zwei weitere Unterwasserpumpen eingebaut.

b) Vom Filterbrunnen führt eine Zubringerleitung von ca. 300 lm, ϕ 500 mm, in der ersten Etappe (von ca. 130 lm und ϕ 400 mm in der zweiten Etappe) zum Reinwasserpumpwerk Gugel. Fernleitung 18 Atü. Steuerkabel und Starkstromkabel.

c) Das Reinwasserpumpwerk Gugel, 418 m üM, Inhalt $2 \times 250 \text{ m}^3$, gemeinsam mit Region Nord, ist dimensioniert für den Vollausbau der Gesamtregion zur Aufnahme von 5 Hochdruckpumpen mit einer Förderleistung von je 125 l/sec und ca. 100 m manometrischer Förderhöhe; Trafostation mit Hochspannungsanschluss 16 kV. Das Grundwasserpumpwerk ist in baulicher Hinsicht so geplant, dass es sämtliche Installationen für eine spätere Gesamtförderleistung von maximal ca. 40 000 m³ übernehmen kann. Diese Leistung entspricht der vom Geologen genannten, dem Grundwasserfeld «Gugel» zumutbaren Entnahmemenge. Grundsätzlich ist für die Förderung des Grundwassers die Zweistufigkeit als Projekt-Konzeption vorgesehen in der Weise, dass aus den Filterbrunnen nicht direkt in das Versorgungsnetz eingespeist wird, sondern über dieses eigentliche Hochdruck-Reinwasserpumpwerk. Jeder Filterbrunnen hat daher die entsprechenden Zubringerpumpen. Diese Art der Anlage ist notwendig, weil die gesamte veranschlagte Feldleistung in mehrere Entnahme-Filterbrunnen aufgeteilt wird, die etappenweise erstellt werden können. Mit der Zweistufigkeit ist in diesem Pumpwerk auch die grundsätzliche Trennung zwischen Region Nord und Region Süd erzielt worden.

In der 1. Etappe werden 2 Bohrlochpumpen mit 125 l/sec Leistung eingebaut, in der zweiten Etappe 3 Bohrlochpumpen gleicher Leistung. Klimaanlage und Raumheizung.

d) Haupttransportleitung Pumpwerk Gugel bis Reservoir Maltbach, 4600 m Länge, ϕ 400 mm, Duktiguss- oder Stahlrohrleitung.

e) Das Reservoir Maltbach liegt 542 m üM, und wird in der 1. Etappe für 500 m³, in der 2. Etappe für 1000 m³ Inhalt gebaut, mit Trafostation, Starkstrom- und Steuerungsanlage. In der 1. Bauebene werden 2 Pumpen Richtung Märwil für je 8 lit/sec eingebaut, im Endausbau 6 weitere Pumpen: 3 Pumpen Richtung Märwil für je 12 lit/sec, 3 Pumpen Richtung Wil für je 90 lit/sec.

f) Eine Haupttransporthleitung geht vom Pumpwerk Maltbach zum Reservoir Märwilen (der Munizipale Amlikon), $\varnothing$ 150 mm, 3 200 m Länge, wovon 800 m druckloses Gusstrohr, 2 500 m Eisenrohr. In Amlikon wird voraussichtlich auf Kote 643 m üM ein neues Reservoir erstellt.

g) Eine zweite Haupttransporthleitung geht vom Pumpwerk Maltbach nach Märwil, und zwar in der 1. Etappe bis zum Grundwasserpumpwerk, in der 2. Etappe bis Reservoir Lindenholtz. Länge 3 500 m plus 800 m, $\varnothing$ 200 mm/24 Atü.

h) Eine dritte Haupttransporthleitung geht vom Pumpwerk Maltbach zum Reservoir Hofberg Wil. In der ersten Etappe wird sie mit 1 100 lm Länge bis Zezikon geführt, in der zweiten Etappe mit ca. 9 740 lm Länge nach Wil. Dazwischen liegen:

i) das Ausgleichsreservoir Looholz/Bettwiesen, mit einem Inhalt von 1 000 m³, und

k) das Zwischenpumpwerk in Bronschhofen für die Wasserförderung für Bronschhofen und Wil, mit 3 Unterwasserpumpen für je 80 lit/sec und Saugmantel.

5. Die Trägerschaft

a) Der Verband

Die Partner an diesem Wasserversorgungswerk bilden unter der Bezeichnung «Regionalwasserversorgung Mittelhurgau-Süd» einen Zweckverband (im Sinne von §§ 48 a bis 48 c des thurgauischen Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und das Bürgerrecht vom 23. Mai 1961, sowie im Sinne von Art. 33 des st. gallischen Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Bezirke [Organisationsgesetz] vom 29. Dezember 1947).

Der Zweckverband ist die neuzeitliche Form, mit welcher sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben verbinden und gemeinsame Organe bestellen. Unsere Gemeinde ist bereits Partner des Zweckverbandes für Kehrichtverwertung der Region Uzwil-Wil und der Kadaververbrennungsanlage.

Zweckverbände zwischen st. gallischen Gemeinden bedürfen der Genehmigung des ihnen übergeordneten regierungsrätlichen Departementes. Interkantonale Zweckverbände, wie hier einer vorliegt, bedürfen überdies der Übereinkunft beider Kantonsregierungen.

Dem Zweckverband liegt das Organisationsreglement zu Grunde, das im Entwurfe vorliegt und im Anhang abgedruckt ist. Für Einzelheiten verweisen wir auf den Vertragstext.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Märwil. Seine Aufgabe ist, die ihm angehörenden Gemeinden und öffentlichen Korporationen dauernd mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die Anlagen im «Gugel» Märstetten zu erstellen.

b) Organisation

Die Willensbildung der Partner erfolgt in der eigenen Körperschaft nach den eigenen Vorschriften und Gesetzen, § 11 ff, §§ 20–21. Sie haben über Ausgaben und Nachtragskredite zu beschliessen, welche die Kompetenzen der andern Organe übersteigen.

In die Delegiertenversammlung (§ 22 ff) ordnet jeder Partner mindestens einen Vertreter ab. Partner mit Optionsmengen von 1 000 bis 5 000 m³/Tag haben Anspruch auf zusätzlich zwei Delegierte, Partner mit Optionsmengen von 10 000 m³/Tag und mehr auf zusätzlich fünf. Wil hat also 6 Vertreter zu delegieren. Die Delegiertenversammlung beschliesst über neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite im Bruttobetrag von über Fr. 50 000.– im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Bruttobetrag von Fr. 100 000.–; bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000.– (§ 25 lit. b).

An der Spitze (Präsidium) stehen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar der Betriebskommission (§ 26, 27). Sieben Mitglieder bilden die Betriebskommission (§§ 28–30). Die Sitze sind unter die Partner so zu verteilen, dass stets Gemeinden und öffentliche Korporationen vertreten sind und die Partner mit Optionsmengen über 1 500 m³/Tag ständig über einen Sitz verfügen. Ihre Kreditkompetenz reicht für einmalige Ausgaben von total Fr. 60 000.– im Jahr, für wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10 000.–. Der Betriebsleiter (§ 35, 36) sorgt für den technischen Betrieb und den Unterhalt der Anlagen.

6. Finanzierung

a) Grundsatz

Die Bau- und Betriebskosten gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes; die Partner haben die Mittel zur Deckung ihrer Anteile aufzubringen. Staatsbeiträge fallen dem Verband zu (§ 37, 38 ff).

Die Betriebskosten müssen selbsttragend sein. Sie werden unterteilt in Förderkosten und übrige Kosten. Förderkosten hat jeder Partner nach Massgabe der effektiv bezogenen Wassermenge mitzutragen. An

die übrigen Kosten hat jeder Partner im Verhältnis der Optionsmenge beizutragen, unabhängig, ob und wieviel Wasser er bezogen hat (§ 48, 49).

b) Anlagekosten

Mit dem Bauprojekt und dem technischen Bericht ist den Partnern des Zweckverbandes der Kostenvoranschlag unterbreitet worden. Das Ingenieurbüro W. A. Hofer, Goldach / St. Gallen, hat folgende Kostenschätzung im März 1969 errechnet:

	1. Etappe Fr.	spät. Ausbau Fr.
Filterbrunnen im Gugel	122 000.—	63 000.—
Zubringerleitung Filterbrunnen-Pumpwerk		
Gugel (gemeinsam mit Region Nord) Anteil	62 000.—	22 000.—
Reinwasserpumpwerk Gugel (gemeinsam mit Region Nord)	707 000.—	118 000.—
Haupttransportspeicherung Gugel bis Reservoir Maltbach	1 110 000.—	
Reservoir und Pumpwerk Maltbach	520 000.—	403 000.—
Haupttransportspeicherung Pumpwerk Maltbach bis Reservoir Märwilien/Amlikon	341 000.—	—
Haupttransportspeicherung Maltbach bis Märwil	376 000.—	170 000.—
Haupttransportspeicherung Maltbach bis Reservoir Hoferberg Wil (Etappe 1 bis Zezikon)	178 000.—	1 837 000.—
Zwischenpumpwerk Bronschhofen (für Wasserdarstellung Bronschhofen und Wil)	—	297 000.—
Ausgleichsreservoir Looholz (Bettwiesen)	—	335 000.—
Ausbau der Steuerzentrale	190 000.—	90 000.—
	3 606 000.—	3 335 000.—
		3 606 000.—
Totale Baukosten ohne Abzug von Subventionen		6 941 000.—

c) Der Kostenverreiter

aa) Die Baukosten werden, auch wenn die Gesamtoptionsmenge von 18 000 m³ pro Tag nicht ausgeschöpft ist, jedem Partner nach Massgabe der ihm zustehenden Optionsmenge belastet (§ 45 Abs. 1). Der Gemeinde Wil steht ein Optionsquantum von 58,34 % zu, demzufolge auch eine finanzielle Beteiligung von 58,34 %. Im Technischen Bericht mit Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros Bruderer vom 13. März 1969 wird mit 20 % Subvention seitens des Kantons Thurgau gerechnet.

Die Baukostenaufteilung lautet:

	Erster Ausbau brutto nach Abzug v. ohne Abzug 20% Subvent.	Vollausbau brutto nach Abzug v. ohne Abzug 20% Subvent.
Amlikon (Muniz.)	Fr. 140 270.—	Fr. 270 000.—
Märwil	Fr. 310 120.—	Fr. 596 930.—
Buch b. Märwil	Fr. 20 190.—	Fr. 38 870.—
Opikon	Fr. 29 930.—	Fr. 57 610.—
Zezikon	Fr. 29 930.—	Fr. 57 610.—
Affeltrangen	Fr. 120 080.—	Fr. 231 130.—
Tobel	Fr. 20 190.—	Fr. 38 870.—
Tägerschen	Fr. 20 190.—	Fr. 38 870.—
Bettwiesen	Fr. 200 490.—	Fr. 385 920.—
Bronschhofen	Fr. 100 250.—	Fr. 192 960.—
Wil	Fr. 2 103 740.—	Fr. 4 049 380.—
Regionalversorgung	Fr. 510 620.—	Fr. 982 850.—
	3 606 000.—	5 552 800.—

Die Baukosten für 1 m³/Tag machen somit ca. Fr. 200.— in der ersten Etappe, ca. Fr. 385.— in der zweiten Etappe aus.

bb) Die Betriebskosten werden in Förderkosten und übrige Kosten unterteilt.

Solange Wil kein Wasser bezieht, also bis die ganze Anlage in der zweiten Bauetappe fertig gestellt ist, hat Wil nicht an die Förderkosten zu bezahlen, wohl aber 58,34 % an die übrigen Kosten.

Diese «übrigen Kosten» (Stromverbrauch für Licht, Heizung, Entfeuchtung, Krananlage, Wartung, Unterhalt und Revision bei Pumpwerk und Reservoir, Verwaltungskosten, Versicherungen) werden auf jährlich ca. Fr. 22 000.— errechnet. Das würde für Wil jährlich circa Fr. 12 850.— ausmachen.

cc) Wil hat ferner bis zum Tage, da das Wasserwerk in der zweiten Etappe fertig gestellt ist und der Wasserbezug möglich ist, den Zinsendienst für sein investiertes Anlagekapital der ersten Etappe zu erbringen.

V. Hochzonenversorgung, Hochzonenreservoir Oberer Hofberg

1. Aufgabe und Auftrag

Das Hochzonen-Bauvorhaben soll die Gemeindegebiete Hofberg (im Norden) und Neulanden (im Osten) mit genügendem Wasserdruck versorgen. In beiden Gemeindeteilen sind die Brauchwasser- und Löschdruckverhältnisse ausserordentlich prekär.

Im Zonenplan, der 1970 aufgelegt wird, ist bis auf eine Liegenschaft das ganze Hofberggebiet als Wohnzone vorgesehen. Seit 1967 ist der Überbauungsplan Hofberg (Strassenzüge und Baulinien) in Kraft. Damit das Gelände erschlossen wird und überhaupt Baubewilligungen erteilt werden können, müssen vorerst die Wasserversorgung (Brauchwasser und Löschreserve) und die Kanalisation sichergestellt werden.

Auch in den höher gelegenen Liegenschaften der Gemeinde Bronschhofen, im Dorfe selbst und im Gemeindeteil Rosrüti, sind die Löschdruckverhältnisse sehr ungünstig.

Schon am 6. Juni 1963 wurde dem Ingenieurbüro Werner Schuler, Rorschach, seitens des Gemeinderates Wil ein Gesamtauftrag erteilt. In der ersten Etappe wurden 1964/65 die Leitung Zeughaus-Hofberg, das Reservoir Hofberg, die Ausgleichsteuerung, die Leitung Hofberg-Konstanzerstrasse gebaut. Nun soll die zweite Etappe gebaut werden. Das Projekt des Ingenieurbüros Schuler sieht vor:

2. Das Projekt

a) Hochzonenreservoir oberer Hofberg

Nach gründlicher Prüfung und nach Verhandlung mit der für vier errechnete Varianten in Frage stehenden Grundeigentümerin, Frau Heidi Buff-Pestalozzi, Hofberg, ist der Standort in der Walllichtung auf dem nordöstlichen Hofberg (Kat. Nr. 60, Koordinaten 721 400 / 259 800, siehe Planskizze S. 21) vorgesehen.

Die Baustellenzufahrt erfolgt über die Liegenschaft Langedg; für den Reservoirunterhalt kann über die Liegenschaft Buff-Pestalozzi auf bestehenden Wege zugefahren werden.

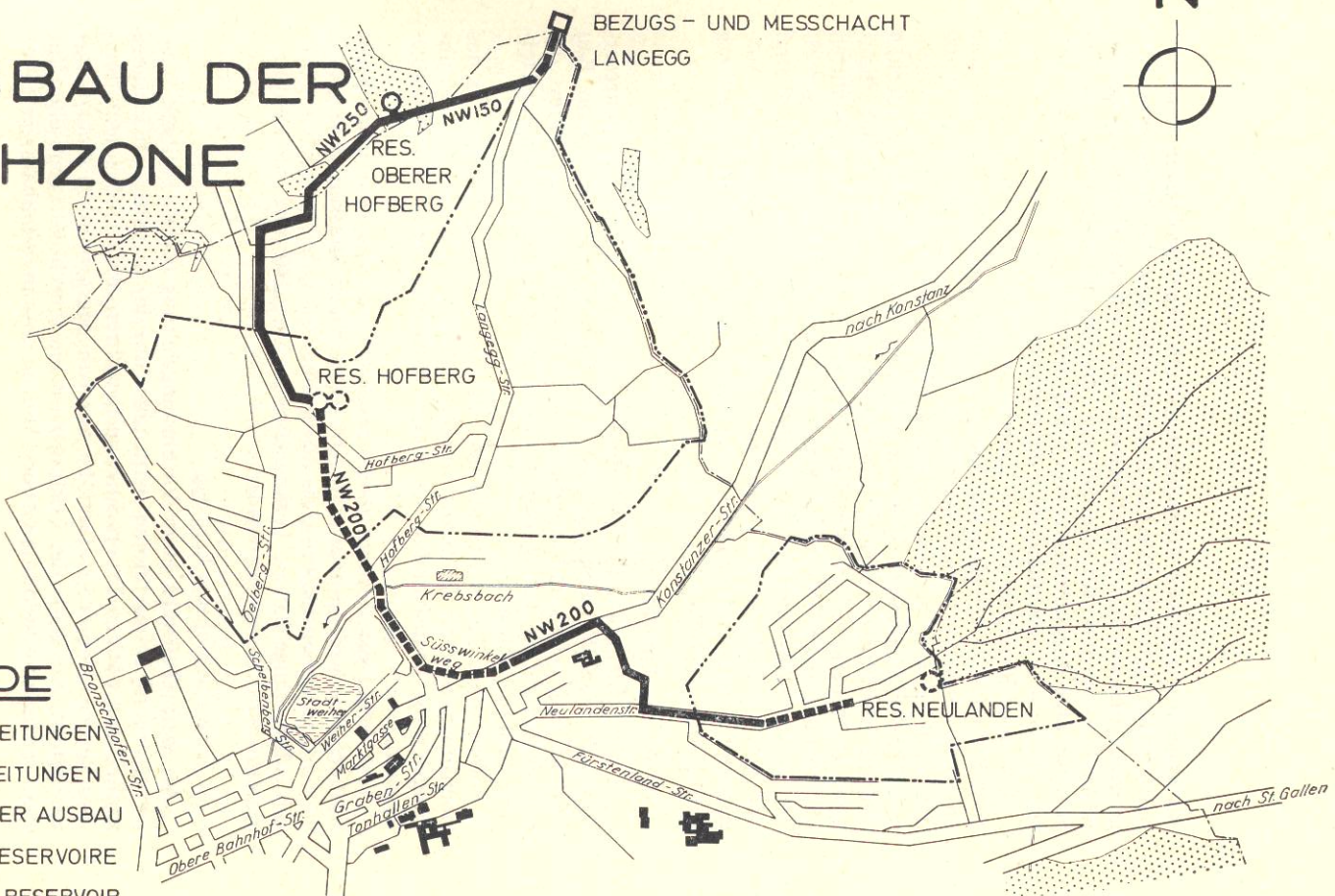
Der maximale Reservoirwasserspiegel beträgt 715,2 m ü.M. Es wird errechnet, dass in der ausgebauten Zone Hofberg 8 940 Einwohner angedeutet sein werden, in der ausgebauten Zone Neulanden 2 730. Die Kapazität des Reservoirs müsste bei einem durchschnittlichen Wasserbedarf von 600 lt pro Kopf und Tag für 11 670 Einwohner ausreichen. Da heute aber diese Zahl nur theoretisch errechenbar ist, die eines Tages ebenso unterschritten wie überschritten werden kann, da das

WASSERVERSORGUNG WIL

AUSBAU DER HOCHZONE

LEGENDE

- BEST. LEITUNGEN
- PROJ. LEITUNGEN
- SPÄTERER AUSBAU
- BEST. RESERVOIRE
- NEUES RESERVOIR



Ausmass, mit welchem Bronschhofen eines Tages an diesem Reservoir partizipieren wird, noch nicht festgelegt ist, und die Frage eines Gegenreservoirs auf dem Nieselberg erst später entschieden wird, soll der Reservoirraum jetzt für eine 50 %ige Überbauung vorgesehen werden, also für eine Brauchreserve von 1 100 m³ und eine Feuerreserve von 300 m³, total Reservoirinhalt 1 400 m³.

Das neue Reservoir wird in Eisenbeton mit rechteckigem Grundriss erstellt, so dass es erweitert werden kann. Im Bauwerk sind drei Räume unterteilt: Schieberhaus, Feuerreserve (300 m³), Brauchreserve (1 100 m³). Behälter und Schieberhaus werden nur so weit in den gewachsenen Boden eingelassen, dass das Aushubmaterial für das Überdecken und die Böschungen aufgeschüttet werden können. Das Schieberhaus dient als Zugang zu den Behältern und zur Aufnahme der Armaturen und Installationen. Der Wasserstand wird in die Betriebswarte gemeldet. Von der Auslösestation wird die Feuerklappe automatisch betätigt und gibt bei Bedarf die Feuerreserve frei. Für den Einbau einer Ausgleichsteuerung mit einem eventuellen Gegenreservoir Nieselberg wird Platz vorgesehen.

b) Wasser-Einspeisung

In der Schieberkammer des Reservoirs Hofberg (Niederzonereservoir mit max. Wasserspiegel 649,4 m üM) werden, wie beim Bau 1964/65 vorgesehen und ausgespart, zwei Zonenpumpen installiert, die im Parallelbetrieb das Wasser in das Hochzonereservoir oberer Hofberg fördern (49 l/sec).

Sofern eines Tages Grundwasser aus der Fassung Trungen in das Hochzonereservoir gefördert werden soll, hat es durch die Verbindungslleitung Bronschhofen via Reservoir Grund zum Hofberg zu geschehen.

Vom Reservoir Hofberg (649,4 m üM) wird zum Reservoir oberer Hofberg eine Verbindungsleitung im zukünftigen Strassentrasse gelegt. Sie wird so dimensioniert, dass das Kaliber bis zum Vollausbau genügen sollte. Länge 835 m, Leitungsdurchmesser 250 mm. Als Leitungsmaterial wird Eternit verwendet.

c) Hydrantenleitung Langedg

Als erstes Teilstück einer Verbindungsleitung oberer Hofberg-Wasserversorgung Bronschhofen, wird jetzt, um der Liegenschaft Langedg endlich den nötigen Feuerschutz zu gewähren, eine Hydrantenleitung vom Reservoir oberer Hofberg bis zur Langedg gebaut, in einer Länge von 300 m. Am Ende der Leitung wird ein Anschluss vorgesehen für eine Verbindung Richtung Gruben Wil, so dass in absehbarer Zeit eine

Ringleitung für die Liegenschaften unserer Gemeinde besteht und das Wasser konstant erneuert wird. Später kann diese Leitung auch benutzt werden für die Versorgung der Siedlungen Weid, Freudenberg, Maugwil, für das Grundwasser Dreibrunnen nach dem Hochzonereservoir, für die Löschreserven der Zonen Bronschhofen und Rosrüti. Leitungskaliber 150 mm Nennweite; Material wieder Eternit.

d) Zonenverbindungsleitung Konstanzerstrasse

Vom Reservoir unterer Hofberg (649,4 m üM) nach der Zone Neulanden ist beim Ausbau 1963/65 bereits die Leitung bis zum Restaurant Scheidweg in der Konstanzerstrasse in einer Länge von 699 m mit einer Nennweite von 200 mm gebaut worden, vorsorglich. Jetzt wird diese Leitung ins Versorgungsgebiet Neulanden weitergeführt, Länge 600 m; Kaliber wiederum 200 mm Nennweite, Leitungsmaterial Eternit.

e) Reservoir Neulanden

Es wird vorgeschlagen, die bestehende Druckwindkesselanlage, die bis jetzt die Teil-Hochzone Neulanden mit Wasser versorgt hat, als Noteinrichtung weiterzuverwenden. Damit bei einem Leitungsdefekt in der Hochzonverbindungsleitung ein reduzierter Versorgungsbetrieb aufrecht erhalten bleibt. Die bestehenden beiden Pumpen, die in der Lage sind, eine Wassermenge von ca. 23 lt/sec zu liefern, werden beibehalten. Der bestehende Druckwindkessel ist aberkannt; ein neuer wird ein Volumen von ca. 5 m³ aufweisen.

f) Fernsteuerung und Automatik

Aufgabe dieser Anlage ist es, einen vollautomatischen Betrieb unter Ausnützung optimaler Betriebsfaktoren zu ermöglichen, den Betrieb zu überwachen und im Störfall Alarm auszulösen, Messwerte (Wasserstände, Durchfluss- und Bezugsmengen, Klappenstellungen etc.) zu registrieren und anzuzeigen, im Brandfall von zentraler und leicht zugänglicher Stelle aus die Löschreserve freizugeben. Für die untere Druckzone ist 1964/65 die Steuerungs- und Automatanlage mit Betriebszentrale im Rathaus ausgebaut worden. Zusätzlich für die Hochzone müssen neu installiert werden: eine wasserspiegelabhängige Steuerung der Zonenpumpen Hofberg, Apparate im Reservoir oberer Hofberg, Löscheinlaufklappe im Reservoir Hofberg, Kabelverbindung Reservoir Hofberg-Reservoir oberer Hofberg, Betriebswarte im Rathaus (Einbau des Empfangs für das Hochzonereservoir, Betriebsschema ergänzt), Kabelanlage obere Mühle bis Rathaus verstärkt.

g) Netzanpassungen, weitere Hauptleitungen

An der Gemeindegrenze in der Langedgstrasse ist ein Bezugs- und Messschacht vorgesehen, in welchem (nach künftigen Ausbau der Netze Bronschhofen und Rosriti) die ankommenden und abgehenden Wassermengen gemessen, nach der Betriebsware gemeldet und dort registriert werden.

Eine weitere Verbindung mit dem Netz Bronschhofen ist mit einem Schacht in der Bronschhoferstrasse bei der Gemeindegrenze vorgesehen.

Beim Ausbau der Quartierstrassen im Hofberggelände werden im zukünftigen Strassengebiet Hauptleitungen nach Bedarf gelegt.

Vor Inbetriebnahme der Hochzone müssen sämtliche Berührungspunkte Hochzone/Niederzone überprüft und wenn nötig mit Zonenschieber abgeriegelt werden.

3. Kostenvoranschlag per 1. September 1969

a) Hochzonenreservoir oberer Hofberg

	Fr.	Fr.
Bauinstallationen	68 900.-	
Erd- und Entwässerungsarbeiten	65 400.-	
Maurer- und Eisenbetonarbeiten	140 500.-	
Verputz- und Plattenlegen	40 200.-	
Malarbeiten	2 600.-	
Spengler und Dachdecker	1 900.-	
Schlosser und diverse Arbeiten	15 000.-	
Installationen		
(Stahlrohre, Armaturen, Druckwindkessel)	12 600.-	
Elektrische Anlagen	9 900.-	
Landerwerb, Projekt, Bauleitung, Verschiedenes		
und Unvorhergesehenes	89 500.-	446 500.-

b) Zonenpumpwerk unterer Hofberg

Maurer- und Betonarbeiten	6 000.-
Malarbeiten	1 000.-
Pumpen- und Rohrinstallation (2 horiz. Hochdruckpumpen, Typ HPL 18-8, 30°, 2-st. (Sulzer))	21 000.-
Stahlrohre, Armaturen, Schieber etc.	4 200.-
Elektrische Anlagen	1 300.-
Kranbahnschiene mit Laufkatze	1 500.-
Bauleitung, Verschiedenes	8 100.-
	43 100.-

c) Verbindungsleitung

Reservoir Hofberg-Reservoir oberer Hofberg

Bauarbeiten	96 100.-
Installationen	
(Leitungsrohre, Armaturen, Hydranten)	57 700.-
Durchgangsrechte, Kulturschäden, Projekt, Bauleitung, Verschiedenes	27 700.-
	181 500.-

d) Hydrantenleitung Langedg

Bauarbeiten	23 200.-
Installationen (Rohre, Armaturen, Hydranten)	11 600.-
Durchgangsrechte, Kulturschäden, Projekt, Bauleitung, Verschiedenes	7 000.-
	41 800.-

e) Zonenverbindungsleitung nach Neulanden

Bauarbeiten	83 600.-
Installationen (Leitungsrohre, Armaturen)	33 200.-
Durchgangsrechte, Kulturschäden, Projekt, Bauleitung, Verschiedenes	24 300.-
	141 100.-

f) Reservoir Neulanden

Maurer und Maler	1 300.-
Installation Druckwindkessel, Pumpenanschluss	9 000.-
Bauleitung, Verschiedenes	1 900.-
	12 200.-

g) Fernsteuerung und Automatik

Hochzonenreservoir oberer Hofberg	8 900.-
Zonenpumpwerk Hofberg	13 900.-
Betriebsware Rathaus	9 700.-
Montage	6 500.-
Kabelanlagen	17 700.-
Projekt, Bauleitung, Verschiedenes	9 800.-
	66 500.-

h) Netzanpassungen

9 800.-

i) Verbindungsleitung Hofberg-Konstanzerstrasse

112 700.-

Totale Baukosten Hochzonenwasserversorgung

1 055 200.-

Die Zonenverbindungsleitung Reservoir Hofberg – Konstanzerstrasse ist im Zusammenhang mit der Guss-Förderleitung ϕ 250 mm im Jahre 1963/1964 erstellt und mit dem Reservoir unterer Hofberg abgerechnet worden mit Fr. 112 623.50 Leitungsbaukosten. Zur Subventionierung kann sie der GVA erst mit dem Ausbau der Hochzonenversorgung unterbreitet werden. Der jetzt benötigte Baukredit indessen reduziert sich um diesen Betrag (Fr. 112 623.50 aufgerundet auf Fr. 112 700.—) und beläuft sich auf Fr. 942 500.—.

4. Mitträger

Alle Anlagen, die auch der Gemeinde Bronschhofen eines künftigen Tages dienen und somit gemeinsam benutzt werden, sind auch anteilmässig finanziell zu bauen und zu unterhalten. Die Höhe dieser Beteiligung wird gemeinsam mit der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (GVA), die ein wesentliches Interesse für den Ausbau des Feuereschutzes in unserer Nachbargemeinde und in den höhern Wohnlagen und Siedlungen bekundet, bestimmt.

Der Gemeinderat Bronschhofen, der für den Feuerschutz und für die Versorgung der Gemeinde und ihrer einzelnen Dörfer mit Brauchwasser eintritt, hat uns schriftlich das Interesse an der gemeinsamen Projektierung versichert und die Bereitschaft erklärt, am Bau des Hochzonenreservoirs sich zu beteiligen, gleichzeitig aber mitgeteilt, er könne für die volumemässige Beteiligung noch keine genauen Angaben machen.

Die Gebäudeversicherungsanstalt St.Gallen hat Projekt und Kostenvorschlag geprüft. Mit der Ausnahme, dass die Verbesserungen im Reservoir Neuanden für den Feuerschutz nicht mehr notwendig seien, jedoch für den Notbetrieb der Brauchwasserversorgung eingebaut bleiben (und diesem notfalls dienen), ist dem Projekt und Kostenvorschlag zugestimmt worden (Beschluss 5. 12. 1969). Der subventionsberechtigten Aufwand ist mit Fr. 1 043 000.— anerkannt worden. Weil für die Subventionierung verschiedene Grundbeitragsansätze in Betracht fallen und weil – mit Ausnahme der Zonenverbindungsleitung Hofberg-Neuanden, die nur Wil dient – eines Tages der grösste Teil der neuen Anlage sowohl der Stadt Wil wie der Gemeinde Bronschhofen dienen wird, ist für das Projekt der Zusatzbeitrag der höher eingestufteten Gemeinde Bronschhofen angerechnet und ein gewogener mittlerer Gesamtbetrag von 23 1/2 % zuerkannt worden und an unsere Baukosten ist ein Beitrag von höchstens Fr. 245 100.— aus dem kantonalen Feuererschuttfonds zugesichert worden, zahlbar nach Baubrechnung und Abnahme der Anlage.

Der von der Bürgerschaft nachgesuchte Kreditbetrag für die Hochzonenanlage ist folgender:

	Fr.
Baukosten lt. Vorschlag	1 055 200.—
abzügl. bereits gebaute Verb.-Leitung Hofberg-Scheidweg	112 700.—
Betrag der Gebäudeversicherungsanstalt	942 500.—
	245 100.—
Kreditbetrag netto	697 400.—

VI. Finanzierung

1. Bei der Regionalwasserversorgung Mittelhurgau-Süd ist vorgesehen, die erste Baustappe in den Jahren 1970–1973 auszuführen. Bei der Hochzonenwasserversorgung Wil ist ein Zeitraum von zwei Jahren programmiert, aber noch keine Ausführungszeit festgelegt.

Die Zeitspanne zwischen Kostenvorschlag, Baubeschluss und Bauausführung bringt Änderungen in den Baukosten mit. Deshalb muss die fortschreitende Teuerung ausdrücklich im Sinne eines voraus gewählten Nachtragskreditbeschlusses mitbeschlossen werden.

Die Beitragsleistung der st. gallischen Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) für die Hochzonenversorgung steht fest. Für die grosse Vorlage der Regionalwasserversorgung ist sie noch offen. Wohl liegt eine Zusage der thurgauischen GVA vom März 1968 vor, wonach ein Beitrag von 20 % geleistet werde. Aber auch die GVA des Kantons St.Gallen muss zum Projekt und zur Beitragsleistung verbindlich Stellung nehmen, wird doch auf Jahrzehnte der Wasserbedarf der Gemeinden Bronschhofen und Wil sichergestellt. Verhandlungen auf interkantonomaler Ebene, zwischen St.Gallen und Frauenfeld sind eingeleitet. Welcher Beitrag von der GVA des Kantons St.Gallen geleistet wird, und ob die st. gallischen Anteile auch wirklich im Zeitpunkt unserer finanziellen Leistung (Bau der ersten Etappe) und nicht erst im späteren Zeitpunkt unseres Wasserbezuges (zweite Etappe) ausbezahlt werden, muss noch ausgehandelt werden. Es ist dringend zu postulieren und zu erwarten, dass die st. gallischen Subventionen im Zeitpunkt des Baues und der Zahlung der Gemeinden fliessen. Aber diese Beiträge kommen nicht dem Baukostenanteil der einzelnen Gemeinde, sondern dem ganzen Verband zu (§ 38 Abs. 1). Unser Baukostenanteil würde durch die kantonalen Beiträge reduziert.

2. Die Bilanz unserer Wasserversorgung weist per 31. Dezember 1969 folgende Anlagekosten auf:

Fr.

per 31. Dezember 1968 nicht amortisiert	1 193 000.—
(Erstellungskosten Fr. 4 159 074.39 Abschreibungen Fr. 2 966 074.39)	
Unvollendete Bauten 1969	213 412.50
Anlagevermehrung 1969	141 833.75
	1 548 246.25
/. Abschreibungen 1969	221 635.75
Subventionen GVA	23 198.—
	244 833.75
Anlageschuld 31. Dezember 1969	1 303 412.50
Das neue Ausbauprogramm bringt Kosten von (Fr. 2 103 740.— + Fr. 697 400.—)	2 801 140.—
Damit entsteht eine Anlageschuld von	4 104 552.50

3. Mit der Realisierung der vorgelegten beiden Projekte wird die Wasserversorgung Wil ihre Ausbauprobleme noch nicht fertig gelöst haben. Es kommen für sie neue Aufgaben. Alljährlich sind etliche neue Leitungen in neue Strassen zu legen und es ist bei Neubauten der Feuerschutz sicherzustellen. Das Hydrantenetz ist beständig zu erweitern. In ca. 10 Jahren wird auch die zweite Etappe der Wasserversorgung Mittelhurgau-Süd gebaut werden. Die Anlageschuld der Wasserversorgung muss abgetragen werden. Es sollte eine Amortisationsdauer von 20 Jahren eingehalten werden können. Das erfordert für die beiden Bauprojekte Amortisationsquoten von ca. Fr. 254 000.—. Für die Amortisation der bestehenden Anlageschuld werden jährlich Fr. 113 000.— benötigt, total Fr. 367 000.—.

Die Wasserzinseinnahmen von 1969 machen Fr. 408 000.— aus. Hier von werden für die Wasserbeschaffung (Pumpwerkbetrieb), Quellen- und Leitungsunterhalt und Verwaltung Fr. 134 880.— benötigt. Somit verbleiben für Zinsendienst und Amortisation der Anlageschuld Fr. 273 120.—.

Nach Art. 20 des Wasserversorgungsreglementes der Politischen Gemeinde Wil werden zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten des Werkes Gebühren (Wasserzins) erhoben. «Diese Gebühren sind so zu bemessen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.»

Es ist heute leider kein Erneuerungsfonds da, der bei Inangriffnahme der zwei grossen Bauvorlagen, die wir Ihnen vorlegen, zur Verfügung stünde, es ist gegenteils eine Anlageschuld von bereits 1,1 Millionen Franken vorhanden.

Die Schuld der Wasserversorgung bei der Politischen Gemeinde ist so angewachsen:

1957 (Tarifrevision)	Fr. 488 865.80
1958	Fr. 513 833.20
1959	Fr. 542 825.20
1960	Fr. 569 678.25
1961	Fr. 587 000.—
1962	Fr. 722 000.—
1963	Fr. 813 249.65
1964	Fr. 1 191 002.50
1965	Fr. 1 428 146.10
1966	Fr. 1 558 617.15
1967	Fr. 1 446 100.60
1968 (Tarifrevision)	Fr. 1 358 989.65
1969	Fr. 1 359 909.—

Damit diese alte und die neue Verschuldung amortisiert werden können, müssen, so unbequem und unangenehm das ist, durch nochmalige Tariffreivision der Wasserversorgung die Einnahmen verschafft werden, deren sie bedarf.

Die Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Es geht nicht an, dass aus Steuermitteln der häusliche, wohnliche und betriebliche Konfort bestritten werden.

VII. Feststellungen und Überlegungen

1. Das Problem, einwandfreies und genügendes Trinkwasser auf weite Sicht sicherzustellen, ist die Aufgabe einer wachsenden Gemeinde. Die ständige Zunahme der Bevölkerung, der mit dem Komfort gestiegene Wasserbedarf im privaten und gewerblichen Leben, verlangen grössere Anstrengungen und Sicherheit als ehemals.

2. Es gibt nicht beliebig Wasser. Wasser ist nicht nur ein Wirtschaftsfaktor, es ist ein Element, dessen der Mensch zum Leben bedarf. Wasser kann ein Mangelerartikel werden, der bitter zu entbehren ist. Die Gemeinde hat die Aufgabe, vorzusehen und den Feuerschutz für alle Liegenschaften zu gewährleisten.

3. Wo sich eine gute Gelegenheit bietet, für Jahrzehnte den Wasserbedarf sicherzustellen, muss sie wahrgenommen werden. Es wäre schwer zu verantworten, in wenigen Jahren den akuten Bedarf zu haben, aber keine guten Möglichkeiten mehr zu finden oder eine viel teurere akzeptieren zu müssen.

4. Wir haben Ihnen dargelegt, dass der Anschluss an die Regionalwasserversorgung Mittelhurgau uns von unbeteiligten Fachleuten als die wirtschaftlich günstigste und einfachste Lösung empfohlen wird. Wir haben uns umgesehen und uns persönlich überzeugt, dass dem ohne Zweifel so ist.

5. Grosse Probleme müssen gemeinschaftlich gelöst werden. Wo einzelne Gemeinden das nicht allein können, müssen sie sich zusammenschliessen. Nutzbares Wasser für viele zweckmässig zu bewirtschaften, ist eine vorzügliche und wertvolle Aufgabe der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit. Wenn die Wasservorkommen unseres Landes rationell genutzt werden sollen, kann dies nur mit weitsichtiger Planung und auf breiter Basis der Zusammenarbeit geschehen. Es ist dann auch die Pflicht der Stärkeren, den Schwächeren zu helfen, umfangreiche und kostspielige Einrichtungen gemeinsam zu schaffen und zu unterhalten.

6. Es ist nicht selbstverständlich, dass unsere Gemeinde am äusseren Ende einer Bedarfsgemeinschaft sich eindecken kann. Dieses Bedürfnis haben noch andere. Es ist wohl klug, zugriffig eine solche Gelegenheit nutzbar zu machen und die finanziellen Konsequenzen zu übernehmen.

7. Wollte oder müsste man zuwarten, bis jede einzelne Frage in einem derart komplexen Partnerverhältnis geregelt wäre, um sich dann erst zum Ja zu entschliessen, so würde man das Interesse des für den Notbedarf bangenden Partners missachten, der längst auf das Mitmachen an der Wasserfassung und an der gemeinsamen Steuerungsanlage drängt. Bei der Gruppe Nord haben die Ortsgemeindeversammlung Berg den Bankredit von Fr. 1 200 000.—, die Munitzipalgemeinde Weinfelden den von Fr. 2 800 000.— schon vor zwei Jahren genehmigt. Auch wenn wir noch nicht alle Punkte bereinigt haben, dürfen wir jetzt nicht mehr warten lassen; wir müssen handeln.

8. Im Gutachten über den Ausbau der Wasserversorgung für die Urnenabstimmung vom 24. Mai 1959 ist hingewiesen worden, dass als nächste grosse Aufgabe unserer Wasserversorgung der Ausbau der Hochzone bevorstehe. An diese Aufgabe zehn Jahre später heranzutreten ist nicht mehr übereilt. Die Stadt ist inzwischen gewachsen, an

alle Hänge und Halden hinauf. Diesem Wachstum muss auch der Ausbau der Wasserversorgung folgen.

Es war geplant, Ihnen mit der gleichen umfassenden Vorlage auch Projekt und Kostenvoranschlag für die Ausnützung des gemeinsam gesuchten Grundwasservorkommens in Trungen, die Zuleitung unseres Hälfteanteils via Reservoir Grund/Bronschhofen zum Hofberg, und den genügenden Feuerschutz für Rossrüti zu unterbreiten. Aber der Erfolg in Trungen war bescheiden, und ein längeres Zuwarten lässt sich für Wil nicht verantworten.

9. Wir sind uns alle bewusst, dass die beiden Vorhaben, die wir Ihnen unterbreiten, kostenmässig schwer sind, und dass die finanziellen Konsequenzen für unsere Wasserversorgung weittragend und grossziffig sind. Wir müssen mit Mitteln von heute, zum Teil bei Einrichtungen von gestern, die Vorsorge für einwandfreies Trinkwasser und genügenden Feuerschutz für morgen und übermorgen treffen.

Wir stellen Ihnen daher folgende Anträge:

1. a) Der Gemeinderat wird ermächtigt, namens der Politischen Gemeinde Wil den Beitritt zum Zweckerband «Regionalwasserversorgung Mittelhurgau-Süd» zu erklären und dem Organisationsreglement zuzustimmen.

b) Dem Gemeinderat wird der Kredit erteilt, den Beitrag der Politischen Gemeinde Wil an die Baukosten der ersten Etappe im Betrage von maximal Fr. 2 103 740.— (Preisbasis 1966), plus Mehrkosten, die auf die Teuerung oder auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, abzüglich Subventionsbeiträge, sowie die jährlichen Betriebskosten, zu leisten.

c) Die finanzielle Beteiligung ist aus den jährlichen Ertragsnissen der Wasserversorgung zu amortisieren.

2. a) Das Projekt der Hochzonerversorgung im Kostenvoranschlag von Fr. 1 055 200.— (Preisbasis 1. 9. 1969) wird genehmigt.

b) Der erforderliche Kredit für den Ausbau der Hochzonerversorgung im Betrage von Fr. 697 400.—, plus auf die Teuerung oder auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehende Mehrkosten, wird erteilt.

c) Die nach Abzug der Subventionsbeiträge verbleibende Bauschuld ist aus den jährlichen Erträgen der Wasserversorgung zu amortisieren.

Wil, den 23. Januar 1970

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand:

Dr. L. Fähr

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Huber

Organisationsreglement

für den

Zweckverband Regionalwasserversorgung Mittelhurgau-Süd

(bereinigter Entwurf)

A. Zusammenschluss, Aufgabe

I. Zusammenschluss

§ 1 Bildung

Die Municipalgemeinden Amlikon, die Ortsgemeinden Affeltrangen, Buch, Märwil, Bettwies, Opplikon und Zezikon und die Politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen sowie die Wasserkorporationen Tobel und Tägerschen bilden unter der Bezeichnung

Regionalwasserversorgung Mittelhurgau-Süd

einen Zweckverband im Sinne von §§ 48 a bis 48 c des thurgauischen Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und das Bürgerrecht vom 23. Mai 1961 sowie von Art. 33 des sankt-gallischen Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Bezirke (Organisationsgesetz) vom 29. Dezember 1947.

§ 2 Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Zweckverband für die Regionalwasserversorgung Mittelhurgau-Süd (nachfolgend «Verband» genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener juristischer Person. Sein Sitz befindet sich in Märwil.

II. Aufgabe

§ 3 Aufgabe

Der Verband versorgt die ihm angehörenden Gemeinden und öffentlichen Korporationen (nachfolgend «Partner» genannt) dauernd mit Trink- und Brauchwasser, das den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss.

Der Zweck wird durch die Erstellung der Anlagen zur Förderung und Verteilung des im «Gügel», Märstetten, gemeinsam mit der Regionalwasserversorgung Mittelhurgau-Nord gefassten Grundwassers erreicht.

B. Beitritt, Austritt, Auflösung, Revision

I. Beitritt, Austritt

§ 4 Beitritt

Der Verband kann gegen Leistung der Einkaufssumme jederzeit weitere Partner aufnehmen. Gehört ein Partner schon einer regionalen Wasserversorgung an oder ist er dem Gebiet einer solchen zugewiesen, so bedarf es der vorgängigen Zustimmung des anderen Verbandes.

§ 5 Einkaufssumme, Bestimmung

Die Einkaufssumme wird nach den Regeln bestimmt, die für die Festsetzung des Baukostenverteilens (§ 45) gelten. Sie darf nicht kleiner sein als der Betrag, den der Partner als Gründer zu leisten gehabt hätte.

Die Einkaufssumme wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.

§ 6 *Lieferungsverträge*

Der Verband kann mit Privaten Wasserlieferungsverträge abschliessen, durch die er sich verpflichtet, sie dauernd, vorübergehend oder ausstillsweise mit Wasser zu versorgen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung nach § 4 und der Bewilligung der Gemeinde oder öffentlichen Korporation, in der sich ihre Verbruchsanlagen befinden, wenn sie bis anhin durch jene versorgt wurden oder jene bereit sind, sie den Anforderungen entsprechend zu tragbaren Bedingungen zu versorgen.

Die durch Lieferungsvertrag angeschlossenen Privaten haben eine den Grundsätzen von § 5 entsprechende Einkaufssumme zu entrichten, wenn sie dauernd mit Wasser versorgt werden. In den übrigen Fällen kann die Einkaufssumme verringert oder es kann auf deren Erhebung verzichtet werden.

Die Wasserzinse müssen mindestens den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Partner gelten (§ 49).

§ 7 *Austritt*

Ein Partner kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn er ihm während 25 Jahren angehört hat, sein Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet und seine Versorgung mit den gesetzlichen Anforderungen entsprechendem Wasser dauernd gewährleistet ist.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Der Entlassungsbeschluss setzt die vom Partner einzuhaltenden Bedingungen und die von ihm noch zu bringenden Leistungen, sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, fest.

§ 8 *Finanzielle Regelung*

Ein austretender Partner hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, die Verbandsanlagen oder Teile davon. Er haftet im Umfang seines ausstehenden Baukostenanteils für die im Zeitpunkt seines Austritts bestehende Bauschuld des Verbandes.

Erwächst dem Verband durch den Austritt eines Partners ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat ihm dieser eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Der Verband kann von dessen Geltendmachung absehen, wenn der austretende Partner unverhältnismässig stark belastet würde, die Neuordnung der Wasserversorgung sich aufdrängt und ihm erhebliche Kosten verursacht oder andere gleichartige Gründe vorliegen.

II. Auflösung, Revision

§ 9 *Auflösung*

Der Verband kann aufgelöst werden (§ 20, Abs. 1, lit. c), wenn sein Zweck für alle Partner anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Die Partner nehmen an einem Überschuss der Aktiven oder Passiven im Ausmass ihrer Baukostenanteile teil.

§ 10 *Revision*

Die Partner beschliessen über die Revision des Organisationsreglements (§ 20, Abs. 1, lit. b).

C. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 11 *Verbandsorgane*

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Partner
- b) die Delegiertenversammlung
- c) das Präsidium
- d) die Betriebskommission
- e) das Aktariat und die Rechnungsführung
- f) die Betriebsleitung.

§ 12 *Vertretung, Zeichnungsberechtigung*

Der Verband wird durch den Präsidenten vertreten (§ 26). Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes bedürfen der Unterzeichnung durch Präsident und Aktuar.

Die Vertretungsberechtigung des Rechnungsführers wird durch die Betriebskommission geordnet.

§ 13 *Wählbarkeit*

Als Delegierte und als Mitglieder der Betriebskommission sind wählbar a) von Gemeinden nur Personen, die im Gebiet von Verbandsgemeinden Wohnsitz haben und das volle kantonale Aktivbürgerrecht besitzen;

b) von öffentlichen Korporationen deren Mitglieder.

Die Delegierten müssen in der sie delegierenden Gemeinde Wohnsitz haben oder Mitglieder der sie entsendenden öffentlichen Korporation sein.

§ 14 *Amisperiode*

Die Amisperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen. Für die Amisdauer der Delegierten gilt das Recht am Orte der Partner.

§ 15 *Einberufung*

Die in § 11, lit. b, d und e bezeichneten Organe versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Die Delegierten versammeln sich jedoch jährlich mindestens einmal bis 30. Juni im ordentlichen Delegiertenversammlung zur Entgegennahme und Genehmigung von Geschäftsbericht und Verbandsrechnung und zur Beschlussfassung über den Voranschlag. Die Verbandsorgane müssen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.

§ 16 *Quorum, Bestimmung des Mehrrs*

Die in § 11, lit. b, d und e bezeichneten Organe sind verhandlungsfähig (Wahl- und Sachgeschäfte), wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgeblich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 *Verhandlungsleitung, Protokoll*

Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen.

Die Protokolle der Delegiertenversammlung, Geschäftsbericht, Vorschlag und Verbandsrechnung sind den Delegierten und den Partnern zuzustellen.

§ 18 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 19 *Verfahrensvorschriften*

Soweit das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über das Verfahren und die Geschäftsführung erlässt, finden sinngemäss die thurgauischen Bestimmungen über das Gemeindefwesen Anwendung.

II. *Zusammensetzung und Aufgaben der Organe*

1. *Die Gesamtheit der Partner*

§ 20 *Zuständigkeit*

Die Partner wählen ihre Delegierten und beschliessen über:

- a) Ausgaben und Nachtragskredite, welche die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung und Betriebskommission übersteigen,
- b) die Revision des Organisationsreglements,
- c) die Auflösung des Verbandes (§ 9).

Beschlüsse nach lit. a) bedürfen des einfachen Mehrs, solche nach lit. b) der Zweidrittelmehrheit und solche nach lit. c) der Zustimmung aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Partner. Sie sind für alle Partner verbindlich.

Beschlüsse nach lit. b) und c) bedürfen überdies der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone Thurgau und St.Gallen.

§ 21 *Vorbehalt der Gesetzgebung, Organisationsreglemente, Korporationsstatuten*

Die Zuständigkeit zu diesen Wahlen und Beschlüssen sowie die dabei zu beobachtenden Verfahren richten sich bei den Gemeinden nach den Bestimmungen der am Orte geltenden Gemeindegesetzgebung und Organisationsreglemente, bei den öffentlichen Korporationen nach den personenrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, der diesbezüglichen Spezialgesetzgebung und den Korporationsstatuten.

2. *Die Delegiertenversammlung*

§ 22 *Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Partner zusammen. Jeder Partner entsendet mindestens einen Delegierten. Partner mit Optionsmengen von 1 000 bis 5 000 m²/Tag haben Anspruch auf zusätzlich zwei Delegierte, solche mit Optionsmengen von 10 000 m²/Tag und mehr auf zusätzlich fünf. Jeder Partner bestellt ferner einen oder mehrere Ersatzmänner.

Die Mitglieder der Betriebskommission, sofern sie nicht gleichzeitig Delegierte sind, und der Aktuar, gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an. Zur Behandlung von finanziellen und technischen Fragen

können der Rechnungsführer, der Betriebsleiter und andere Fachpersonen als weitere Berater beigezogen werden.

§ 23 *Konstituierung*

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich nach Ernennung der Stimmenzähler durch den Vorsitzenden selbst, indem sie aus ihrer Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretären ernennt. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Delegierte des gleichen Partners sein.

Die erste Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand der Einfachen Gesellschaft zum Studium der Regionalwasserversorgung Mittelhurgau-Süd einberufen.

§ 24 *Sekretariat*

Das Sekretariat der Delegiertenversammlung kann durch den Aktuar der Betriebskommission geführt werden.

§ 25 *Zuständigkeit*

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Oberaufsicht über den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen sowie über die Verwaltung.
- b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Gesamtheit der Partner (§ 20, lit. a—c).
- c) Erlass von Ausführungsvorschriften zum Organisationsreglement namentlich über den technischen und kaufmännischen Betrieb, die von den Partnern zu treffenden technischen Vorkehrungen zum Schutz der Verbandsanlagen und deren Betriebes, über die Berechnung des Wasserzinses und über die Entschädigungen und Besoldungen.
- d) Aufnahme und Entlassung von Partnern, Genehmigung von Lieferungsverträgen.
- e) Genehmigung der Bauabrechnungen.
- f) Beschluss über den Kostenvorschlag sowie Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Verbandsrechnung.
- g) Festsetzung der Baukostenvorschüsse, Annuitäten und jährlichen Rückstellungen sowie Veranlagung der von den Partnern zu leistenden Wasserzins.
- h) Kreditverteilung für neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite im Bruttobetrag von über Fr. 50 000.— im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Bruttobetrag von Fr. 100 000.— pro Jahr sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben im Bruttobetrag von Fr. 10 000.— im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000.— pro Jahr.
- i) Wahl von fünf Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören müssen, in die Betriebskommission und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

§ 26 *Zusammensetzung*

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Dem Präsidium ist der Aktuar der Betriebskommission beigegeben.

§ 27 Zuständigkeit

Das Präsidium leitet den Verband, die Delegiertenversammlung und die Betriebskommission. Es hat neben der Vertretung des Verbandes (§ 12) folgende Obliegenheiten:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung und der Betriebs- und Rechnungsprüfungskommission.
- b) Vorsitz der Delegiertenversammlung und Betriebskommission.
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte, die keines Beschlusses bedürfen.
- d) Unmittelbare Aufsicht über die Verbandsanlagen und deren Betrieb sowie über Aktuariat, Rechnungsführung, Betriebsleitung und Betriebspersonal.

4. Die Betriebskommission

§ 28 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Sitze sind unter die Partner so zu verteilen, dass stets Gemeinden und öffentliche Korporationen vertreten sind und Partner mit Optionsmengen über 1 500 m³/Tag ständig über einen Sitz verfügen.

Der Aktuar gehört der Betriebskommission mit beratender Stimme an. Zur Behandlung von finanziellen und technischen Fragen können der Rechnungsführer, der Betriebsleiter und weitere Berater beigezogen werden.

§ 29 Aktuariat, Rechnungsführung

Die Betriebskommission kann das ihr beigegebene Aktuariat und die Rechnungsführung einem Partner übertragen.

§ 30 Zuständigkeit

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch das Organisationsreglement und Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Verwaltung der Anlagen, Erstellung des pflichtenheftes für Aktuariat, Rechnungsführung und Betriebsleitung.
- b) Aufsicht über die Betriebsleitung, das Personal, das Aktuariat und die Rechnungsführung, Ordnung der Verfügungsberechtigung des Rechnungsführers (§ 12).
- c) Erstinstanzlicher Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Betriebsleitung.
- d) Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Delegiertenversammlung nach § 25, lit. b—h beschliesst und Antragstellung.
- e) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- f) Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Verrückung und Einzug der Baukostenbeiträge, Vorschüsse, Annuitäten und Rückstellungen sowie der Wasserzinsen, Geldendmachung von Staatsbeiträgen.
- g) Freihändler oder zwangsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen, Prozessführung und Vergleiche im eigenen Ausgabenbereich und im Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- h) Projektierung, Verhandlung mit den Projektverfassern, Festlegung des Bauprogramms, Durchführung der Submissionen, Vergabe von Arbeiten und

Lieferungen, Überwachung der Bauausführung, Verabschiedung der Baubrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

- i) Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Gründerpartner (§ 60, Abs. 2), des Voranschlages sowie der erteilten Nachtragskredite und Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben. Diese dürfen pro Jahr im Einzelfall den Bruttobetrag von Fr. 15 000.— nicht übersteigen. Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben dürfen sie Fr. 3 000.— brutto im Einzelfall und Fr. 10 000.— im Gesamtbetrag nicht übersteigen.

- k) Wahl und Enlassung des Betriebsleiters, Aktuars und Rechnungsführers, der erforderlichen Stellvertreter und des Personals.

5. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 31 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und den erforderlichen Ersatzmännern, die weder der Betriebskommission, noch Sekretariat, Aktuariat, Betriebsleitung und dem Personal angehören dürfen. Sie konstituiert sich selbst.

Bei der Zusammensetzung der Betriebskommission sind die Grundsätze von § 28, Abs. 1 zu berücksichtigen.

Die Delegiertenversammlung kann die Rechnungsprüfungskommission für den Einzelfall oder dauernd ermächtigen oder beauftragen, eine berufsmässige Prüfungsstelle beizuziehen.

§ 32 Aufgaben

Die Rechnungsprüfung umfasst die formelle und materielle Kontrolle der Verbandsrechnung und der Kassaführung sowie der Belege.

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag, Bericht und Antrag sind der Betriebskommission vor Abhaltung der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Jedem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission steht das Recht zu, im Bericht einen von der Mehrheit abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

6. Aktuariat und Rechnungsführung

§ 33 Aktuariat

Bestimmt es die Delegiertenversammlung nicht anders, so wird ihr Sekretariat durch den Aktuar der Betriebskommission geführt.

Der Aktuar führt das Protokoll, fertigt die Beschlüsse aus, wirkt bei der Verfassung und Niederschrift der Berichte mit und verwaltet das Archiv.

§ 34 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung umfasst das Kassawesen, die Führung der Verbandsrechnung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages.

7. Die Betriebsleitung

§ 35 Zusammensetzung

Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter und seinem Stellvertreter. Es ist ihm das erforderliche Betriebspersonal beizugeben.

§ 36 Aufgaben

Der Betriebsleiter ist für den technischen Betrieb und den gehörigen Unterhalt der Verbandsanlagen verantwortlich. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der qualitativen Beschaffenheit des geförderten Wassers und dessen Verteilung auf die Partner und die durch Lieferungsvertrag angeschlossenen Privaten nach Zeit und Menge.
 - b) Kontrolle der Abnahme- und Verteilanlagen sowohl der Partner, als auch der durch Lieferungsvertrag angeschlossenen Privaten und nötigenfalls der Privatschlüsse an die Partneranlagen.
 - c) Unverzügliche Anordnung von Massnahmen, wenn für die Verbandsanlagen und deren Betrieb Gefahr in Verzug ist, unter sofortiger Berichterstattung an die Betriebskommission.
 - d) Technische Beratung und Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen.
 - e) Betriebsstatistik, Jahresbericht über den technischen Betrieb und den Zustand der Anlagen.
 - f) Aufsicht über das Betriebspersonal.
- Anstände aus lit. c entscheidet auf Beschwerde hin die Betriebskommission in erster Instanz.

D. Kostentragung und Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 37 Verband

Die Bau- und Betriebskosten gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. Die Verbandsgemeinden bestimmen, durch welche Mittel sie ihre Anteile decken.

§ 38 Mittelbeschaffung, Partnervorschüsse

Der Verband beschafft die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Geldmittel. Staatsbeiträge fallen dem Verbande zu.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können die Partner angehalten werden, dem Verband an die Bau- und Betriebskosten angemessene unverzinsliche Vorschüsse zu leisten.

§ 39 Annuitäten

Die Partner sind verpflichtet, dem Verband zur Abtragung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen ihrer Baukostenanteile angemessene Annuitäten zu leisten, die auch die Zinsen decken. Die Delegiertenversammlung bestimmt deren Höhe und Fälligkeit.

§ 40 Einkaufsbeträge

Einkaufsbeträge später eintretender Partner oder von Privaten, die durch Lieferungsverträge angeschlossen werden, finden für den damit zusammenhängenden Ausbau der Anlagen oder die Amortisation der Kapitalschuld Verwendung. Im übrigen dienen sie als Rückstellung.

§ 41 Rückstellungen

Der Verband kann, soweit die Wasserzinsse nicht regelmässig einen hinreichenden Betriebskostenüberschuss abwerfen, durch Beschluss der Delegierten-

versammlung zur Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen und deren Anpassung an den technischen Fortschritt und die Entwicklung der Region jährliche Rückstellungen anordnen. Sie werden nach Massgabe der Baukostenanteile auf die Partner überwälzt.

§ 42 Verzugszinsen

Für die verspätete Zahlung von Vorschüssen, Annuitäten, Rückstellungen, Einkaufsbeträgen, Wasserzinsen und Beiträgen an allfällige Betriebsdefizite erhebt der Verband einen Zins zum jeweiligen Satz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindefdarlehen.

II. Bau und Betrieb der Anlagen

1. Bau der Anlagen

§ 43 Grundlagen

Der Bau der Anlagen erfolgt auf Grund des von den Gründerpartnern genehmigten generellen Projektes mit technischem Bericht vom 13. März 1969 des Ingenieurbüros W. A. Hofer, Goldach und St. Gallen, sowie des zu diesem gehörenden Berichtes der Einfachen Gesellschaft zum Studium der Regionalwasserversorgung Mittelhurgau-Süd.

§ 44 Baukosten

Als Baukosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung der Anlagen (§ 43) sowie die übrigen damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen bis zur Inbetriebnahme. Zu letzteren gehören namentlich:

- a) Die Kosten für Projektierung und Bauleitung, Begutachtungen, Boden- und Wasseruntersuchungen, Erwerb von Boden, Rechten und Konzessionen, Erschliessung, Rechtskosten, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten;
- b) die Kosten des Personals und die allgemeinen Verwaltungskosten;
- c) die Zinsen des Bankkredites.

§ 45 Baukostenverteilung

Die Baukosten werden, auch wenn die Gesamtoptionsmenge von 18 000 Kubikmeter pro Tag nicht ausgeschöpft ist, jedem Partner nach Massgabe der ihm zustehenden Optionsmenge belastet. Aus der freien Optionsmenge stammende Einkaufsbeträge werden den Partnern, die an diesen Baukostenanteil beigetragen haben, im Verhältnis ihrer Optionsmenge gutgeschrieben.

Treten dem Verband neue Partner bei, so wird der Verteilungsschlüssel nach den Grundsätzen, die für die Gründergemeinden festgelegt wurden, neu aufgestellt. Die Neuaufstellung geschieht ohne Revision des Organisationsreglements.

§ 46 Neu-, Erweiterungs- und Umbauten

Die Bestimmungen von § 44 und 45 finden sinngemäss auf Neu-, Erweiterungs- und Ergänzungsbauten sowie auf ins Gewicht fallende Umbauten und damit verbundene Anpassungen und Ergänzungen der Einrichtungen Anwendung.

2. Betrieb der Anlagen

§ 47 Betrieb, Unterhalt

Die Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie den in § 3 umschriebenen Zweck dauernd zu erfüllen vermögen.

§ 48 Grundsatz der Selbsttragung, Betriebskosten

Die Wasserzinse müssen gesamthaft soviel ertragen, dass sie dauernd mindestens die Betriebskosten decken. Sie können um soviel erhöht werden, als angemessene Rückstellungen (§ 41) dies erfordern.

Als Betriebskosten gelten von der Inbetriebnahme der Anlagen an alle Aufwendungen des Verbandes, die nicht unter § 44 fallen.

Ein Betriebsdefizit ist grundsätzlich im nachfolgenden Geschäftsjahr einzubringen.

§ 49 Veranlagung des Wasserzinses

Zur Veranlagung des Wasserzinses werden die Betriebskosten in Förderkosten und übrige Kosten unterteilt.

Die Förderkosten werden jedem Partner nach Massgabe der von ihm effektiv bezogenen Wassermenge auferlegt, die übrigen Kosten im Verhältnis seiner Optionsmenge.

§ 50 Tarifierung

Die Delegiertenversammlung kann, unter Beobachtung der Grundsätze von § 48 und 49, einen festen Tarif aufstellen, der Druckstufen oder Förderwegen berücksichtigen.

E. Verbandsanlagen, Rechtsverhältnisse

1. Verbands- und Partneranlagen

§ 51 Eigentumsverhältnisse, Konzession

Die in § 43 bezeichneten Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes.

Es ist Sache der Partner, das Eigentum an ihren Verteilanlagen zu ordnen.

Die Konzession zur Grundwasserentnahme wird durch den Verband erworben und genutzt.

Die Partner sind verpflichtet, für den ihrer Verbrauchsstatistik entsprechenden Reservoirraum zu sorgen.

2. Liefer- und Abnahmepflicht

§ 52 Lieferpflicht, Beschränkung

Der Verband ist, unter Vorbehalt besonderer Umstände, verpflichtet, die Partner regelmässig und dauernd bis zur Optionsmenge mit Wasser (§ 3) zu versehen.

Besondere Umstände liegen namentlich in folgenden Fällen vor:

- Nachlassen der Ergiebigkeit der Grundwasserfassung, Verfügung der Konzessionsbehörde über Bewirtschaftung, Verunreinigung des Wassers,
- Störungen der Anlagen,
- Energieausfall,
- Brandfälle, andere Notfälle.

Die Betriebskommission ist, ohne dass der Verband schadenersatzpflichtig wird, berechtigt, die Wasserlieferungen so lange einzustellen oder zu beschränken, als besondere Umstände vorliegen. Kein Partner oder durch Lieferungsvertrag angeschlossener Privater hat Vorrangsrecht.

§ 53 Abnahmepflicht

Die Partner sind verpflichtet, vor dem Anschluss an andere Wasserdienstleistungen ihre Optionsmenge auszuschöpfen, sofern dies im Interesse des Zweckverbandes liegt.

3. Anschlüsse, Erschliessung

§ 54 Partnernetz

Die Anschlüsse an das Verteilnetz sind ausschliesslich Sache der Partner.

Sie sind technisch so auszuführen, dass sie weder den Bestand, noch den Betrieb der Verbandsanlagen schädigen oder beeinträchtigen.

§ 55 Erschliessung

Gebiete, in denen sich Verbandsanlagen, namentlich Leitungsstränge, befinden, sind mit Trink- und Brauchwasser nur dann erschlossen, wenn sie von der Gemeinde, in der sie liegen, als Bauzone erklärt sind oder aus baurechtlichen Gründen die Erstellung einzelner Bauten gestattet ist.

Der Verband ist jedoch in diesen Fällen nicht verpflichtet, Wasser zu liefern. Pro Partner wird durch den Verband nur ein Anschluss an das Netz erstellt, sofern nicht weitere Anschlüsse im Interesse des Verbandes liegen.

4. Aufsicht, Massnahmen, Haftung

§ 56 Aufsicht, Umfang, Gegenstand

Der Verband beaufsichtigt durch die Betriebskommission und den Betriebsleiter die Wasserverteilung durch die Partner und den Bezug durch Private, die durch Lieferungsvertrag angeschlossen sind, soweit die diesem Zweck dienenden Anlagen mit den Verbandsanlagen in technischem Zusammenhang stehen.

Die Aufsicht wird namentlich durch die Kontrolle der fachgerechten Ausführung und des fachgerechten Betriebes und Unterhaltes der Verteil- und Bezugsanlagen ausgeübt.

§ 57 Mängel, Behebung, Massnahmen

Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhafte Anlage oder mangelhaften Unterhalt von Verteilanlagen der Partner oder von Bezugsanlagen Privater, die durch Lieferungsvertrag angeschlossen sind, beeinträchtigt oder gefährdet, so sind die Ursachen durch die verantwortlichen Bezüger sofort zu beseitigen.

Unterlässt es der Bezüger, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihm die Betriebskommission, unter Vorbehalt von § 36, lit. c, Frist mit der Androhung, die Wasserlieferung zu sperren.

§ 58 Haftung

Die Partner und die durch Lieferungsvertrag angeschlossenen Privaten haften dem Verband, ohne Rücksicht auf dessen Aufsichtsrecht, für alle Schäden, die an den Verbandsanlagen oder bei deren Betrieb infolge mangelhafter Anlage, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts oder mangelhafter Überwachung ihrer Verteil- und Bezugsanlagen entstehen. Die Partner haften auch für mangelhafte Überwachung der an ihre Verteilanlagen angeschlossenen Privaten.

Hat ein Partner aus Haftung einzustehen, so ist er berechtigt, vom Verbands im Ausmass der geleisteten Entschädigung Abtretung des Anspruches gegen den Verantwortlichen zu verlangen.

F. Anstände

§ 59 Anstände

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zivilgerichte werden Anstände zwischen Partnern, Wasserbezüglern von Partnern und Privaten, die durch Lieferungsvertrag angeschlossen sind, einerseits und dem Verband andererseits aus der Anwendung des Organisationsreglements und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen entschieden gemäss den Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Thurgau und St.Gallen über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Wasserversorgung in der Region Mittelhurgau-Süd.

Beschwerden gegen Verfügungen der Betriebsleitung (§ 36, lit. c) sind binnen 14 Tagen bei der Betriebskommission anzubringen, die erstinstanzlich entscheidet.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 60 Rechtskraft des Organisationsreglements

Der Verband ist für die in § 1 erwähnten Gründerpartner zustande gekommen, die zustimmen und gleichzeitig 70 % der gesamten Optionsmenge von 18 000 Kubikmeter pro Tag vertreten.

Mit der Zustimmung zum Organisationsreglement gewähren die Partner die nach dem Bericht zur Abstimmungsvorlage erforderlichen Kredite.

Das Organisationsreglement tritt nach seiner Annahme durch die Gründerpartner mit der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Kantone Thurgau und St.Gallen in Kraft.

§ 61 Anpassung von Vorschriften

Die Partner haben innert einer Frist von zwei Jahren nach Beitritt zum Verband die erforderlichen Bestimmungen über die Anschlüsse ihrer Bezüger zu erlassen oder den Vorschriften des Verbandes anzupassen.

§ 62 Inbetriebnahme, Anschluss

Die Delegiertenversammlung setzt den Zeitpunkt fest, in dem die Verbandsanlagen in Betrieb genommen und die Partner ihre Anlagen anzuschliessen und anzupassen haben. Sie kann hiezu die Betriebskommission ermächtigen.

(Wird datiert und unterzeichnet durch die Gründer nach Zustimmung durch die Gründergemeinden und -korporationen.)